

Organisatorische Eingliederung des weiterbildenden Studiums in die Hochschulstruktur

Bernd Wagner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Wagner, Bernd. 1979. "Organisatorische Eingliederung des weiterbildenden Studiums in die Hochschulstruktur." In Entwicklung eines interdisziplinären Kontaktstudiums Wirtschaft: Ergebnisse 1978/79, 235–93. Augsburg: Universität Augsburg.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



KAPITEL V

ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DES WEITERBILDENDEN STUDIUMS IN DIE HOCHSCHULSTRUKTUR

1. ZUM AKTUELLEN BEZUG DER FRAGESTELLUNG

Daß die Hochschulen in der Bundesrepublik sich neben dem Ausbildungsstudium dem Weiterbildenden Studium widmen, ist heute im Hochschulgesetz festgeschrieben: "Die Hochschulen dienen dem Weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals". (HRG § 2 - Aufgaben - (3)). Diese Formulierung hat mittlerweile - meist wörtlich übernommen - Eingang gefunden in die Hochschulgesetze der Länder. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß unter "Weiterbildendem Studium" ein strukturiertes, längerfristig konzipiertes Studienangebot (incl. Studiengänge) verstanden wird mit entsprechendem wissenschaftlichen Forschungshintergrund, das von Hochschulen als originäre Hochschulaufgabe wahrgenommen wird, zugleich und in Abstimmung mit den Aufgaben des ausbildenden Studiums. Die "Beteiligung an Veranstaltungen der Weiterbildung" meint in erster Linie die Kooperation mit hochschulexternen Trägern der Weiterbildung. Das folgende bezieht sich vorrangig auf den Auftrag, dem Weiterbildenden Studium zu dienen.

In Anbetracht dessen, daß der so formulierte Anspruch erst in den letzten Jahren an den Hochschulen ernstgenommen zu werden beginnt, bzw. verpflichtenden Charakter gewinnt, ist es nicht verwunderlich, daß die Realität der deutschen Hochschullandschaft diesem Reformanspruch bisher nur sehr begrenzt gerecht wird. Zwar scheint sich heute ein allgemeiner Trend abzuzeichnen, in welchen studienorganisatorischen Form Weiterbildendes Studium durch die Hochschulen angeboten werden sollte, nämlich als berufsbegleitendes,

berufsfeldbezogenes Baukastensystem, das neben dem Besuch kurz- und mittelfristiger Studieneinheiten (oder -sequenzen) auch das Absolvieren längerfristiger Studiengänge ermöglicht. Die Frage jedoch, in welcher Form das Weiterbildende Studium strukturell in den Hochschulen verankert werden kann, damit eine Einlösung des oben formulierten Anspruchs auch von der Organisationsstruktur der Hochschule her überhaupt erst möglich gemacht wird, diese Frage ist bisher weitgehend ungelöst.

Zwar sind an vielen deutschen Hochschulen bereits eine Vielzahl unterschiedlichster Ansätze, häufig mit Modellversuchscharakter, zu finden; eine organisatorische Eingliederung oder gar Integration, so daß das Weiterbildende Studium als unmittelbare, originäre (und nicht nur vermittelte "extra-murale") Hochschulaufgabe auch tatsächlich akzeptiert und praktiziert wird, ist bisher in keinem Falle erreicht worden.

Im folgenden soll deshalb, wenn auch keineswegs abschließend, so doch aufbauend auf langjährigen Erfahrungen an der Universität Augsburg, die als erste deutsche Hochschule das Weiterbildende Studium (damals noch unter dem Begriff "Kontaktstudiums") explizit in ihren Aufgabenkatalog aufgenommen hatte, zur Frage der organisatorischen Eingliederung des Weiterbildenden Studiums in die Hochschulstruktur Stellung genommen werden.

2. FORMULIERUNG VON ZIELKRITERIEN

Um zwischen der unbegrenzten Vielzahl denkbarer Strukturalternativen differenzieren zu können und die Beurteilungskriterien für einzelne Alternativen transparent zu machen, sollen zunächst die Zielvorstellungen formuliert werden,

deren Einlösung u.E. mit einer angestrebten Hochschulstruktur gewährleistet werden sollten¹⁾.

1. Zielsetzung:

Das Weiterbildende Studium wird als originäre Aufgabe der Hochschule von den Hochschulangehörigen akzeptiert und getragen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Weiterbildenden Studiums wird von den Hochschulen als Gesamtorganisation verantwortet und realisiert; ihre Gewährleistung ist nicht abhängig von der mehr oder weniger zufälligen Bereitschaft oder Beauftragung einzelner abgegrenzter Personen oder Personengruppen. Sie ist personenunabhängig. D.h. insbesondere, daß sich die Hochschulangehörigen des wissenschaftlichen Bereiches im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben mit Forschung und Lehre auch den Fragen des Weiterbildenden Studiums widmen. Das Weiterbildende Studium ist darüber hinaus institutionalisiert auf allen relevanten Ebenen der Hochschulstruktur (Hochschulleitung, zentrale Kollegialorgane, Fachbereichsorgane) verankert. Es ist in die Hochschule integriert.

2. Zielsetzung:

Das Weiterbildende Studium orientiert sich an den Belangen des jeweils angesprochenen Berufsfeldes

D.h. die Hochschule muß den besonderen Anforderungen der Zielgruppe des Weiterbildenden Studiums, die sich wesentlich von der des Ausbildungsstudiums unterscheidet, Rechnung tragen: während im Ausbildungsstudium eher die Orientierung der Studierenden an den wissenschaftlichen (fachspezifischen) Frage- und Problemstellungen erfolgt, wird im Weiterbildenden Studium umgekehrt eine stärkere Orientierung der Wissenschaft an Frage- und Problemstellungen der beruflichen Praxis der berufstätigen Weiterbildungs-

1) Vgl. hierzu insbesondere zur Begründung: M. Kochs, u. Lemke, B. Wagner, J. Dandl: Entwicklung eines interdisziplinären Kontaktstudiums Wirtschaft, Schlußbericht der Planungsphase, vervielfältigtes Manuskript, Augsburg 1976, S. 148 ff.

studenten erforderlich bzw. von diesen "gefordert" .
Diese verstärkte Praxis- und Problemorientierung schlägt sich nieder u.a. in einer notwendig stärker interdisziplinär ausgerichteten, fachbereichsübergreifenden curricularen Planung des Studienangebotes und entsprechend auch der korrespondierenden Forschung und Lehre, da sich die Fragehaltung und drängenden Probleme der berufstätigen Erwachsenen, die deren Weiterbildungsmotivation begründen, nicht in die Grenzen wissenschaftlicher Fachdisziplinen einschränken lassen. Neben der inhaltlichen Umorientierung durch Berufsfeldbezug setzt die neuartige Zielgruppe ebenso neue Ansprüche an Didaktik, Studienorganisation, Prüfungswesen usf.

3. Zielsetzung:

Für die besonderen Belange des Weiterbildenden Studiums stehen eigenständige Hochschulkapazitäten (für Forschung und Lehre, Planung und Verwaltung) zur Verfügung

Unter Punkt 1 wurde das Ziel formuliert, daß das Weiterbildende Studium von der Gesamtheit der Hochschule getragen wird. Selbst bei Gewährleistung dieses Anspruchs besteht jedoch die Gefahr - und alle bisherigen Erfahrungen bestätigen dies - daß das Weiterbildende Studium zunächst lediglich als zweitrangig neben herkömmlichen Aufgabenstellungen und als zusätzliche Arbeitsbelastung begriffen wird, was bisher de facto auch der Fall war. Das Weiterbildende Studium kann in die Hochschulen deshalb nur Eingang finden, wenn hierfür auch entsprechende Kapazitäten freigemacht werden, - sei es durch Entlastung von bisherigen Aufgaben, sei es durch Neudefinition freiwerdender Kapazitäten (z.B. bei Abnahme des "Studentenberges") oder in den Stellenbeschreibungen und Aufgabenformulierungen bei Neueinstellungen - also nicht durch lediglich Addition zu den bisherigen Tätigkeiten.

Darüber hinaus werden mit der neuen Aufgabenstellung aber auch neuartige Anforderungen an die Universität gestellt. Diesen neuartigen Anforderungen - sei es im Bezug auf die weiterbildungsspezifischen Studieninhalte und die korrespondierende Forschungsorientierung, sei es in Bezug auf eine erwachsenengerechte Didaktik, Studienorganisation oder curriculare Mitbestimmung und Evaluation, Planung und Verwaltung - diesen neuen Anforderungen kann nur adäquat entsprochen werden, wenn hierfür zumindest in begrenztem Ausmaß auch hauptamtlich eigenständige, d.h. weiterbildungsspezifische Lehr- und Forschungskapazitäten zur Verfügung stehen, die eine volle Konzentration auf die besonderen Belange des Weiterbildungsstudiums zulassen. Soll wissenschaftliche Weiterbildung nicht lediglich Abfallprodukt der Forschung und Lehre für das Ausbildungsstudium sein bzw. nur nebenamtlich und zweitrangig betrieben und weiterentwickelt werden, müssen entsprechend auch hauptamtliche und erstrangige Arbeitsmöglichkeiten (d.h. Stellen, Karrieremuster, Institutionen) vorhanden sein. Dies gilt in besonderem Maße für die Innovationsphase, in der Akzeptanz und Know-how für das Weiterbildende Studium erst entwickelt und in etablierte Strukturen der Hochschulen eingebracht werden müssen.

4. Zielsetzung:

Das Weiterbildende Studium ist abgestimmt mit dem Ausbildungsstudium (a), wie auch mit den Angeboten universitätsexterner Weiterbildungsträger (b)

- (a) Bei der Planung des Studien- bzw. Programmangebots für das Weiterbildende Studium ist eine Koordination mit den Studienplänen des Ausbildungsstudiums sicherzustellen. Es ist zu prüfen, welche Angebote im Ausbildungsstudium auch für die Weiterbildung geeignet sind und umgekehrt, wie auch welche Kurse u.U. für beide Zielgruppen geöffnet werden können. Insbesondere im Hinblick auf die Straffung des Ausbildungs-

studiums durch Regelstudienzeiten kann ein hierauf abgestimmtes Weiterbildendes Studium für ehemalige Absolventen nach einer zwischengeschalteten Praxisphase zusätzliche Bedeutung gewinnen.

- (b) Das Verhältnis der Hochschule zu anderen Trägern der Weiterbildung sollte weniger durch Konkurrenz als vielmehr durch Kooperation und gegenseitige Ergänzung bestimmt sein. Es ist zu prüfen, inwiefern hochschulexterne Weiterbildungskurse auf das Weiterbildungsstudium angerechnet werden können, sich z.B. in ein Baukastensystem einordnen lassen, wie auch inwiefern Kurse des Weiterbildenden Studiums über externe Träger vermittelt und dadurch auch überregional angeboten werden können. Die Hochschule muß sich darüber hinaus auf Weiterbildungsbereiche beschränken, in denen ihre besondere Leistungsfähigkeit liegt. Diese dürften vor allem durch den wissenschaftlichen Hintergrund abgesteckt werden, wie auch in der, durch den Anspruch der "Freiheit von Lehre und Forschung" abgesicherten, größeren (geistigen) Unabhängigkeit begründet sein.

In beiden Fällen sind die Hochschulen heute jedoch dabei ihre Chancen abzubauen: die Forschung und damit auch Wissenschaftlichkeit wandert zunehmend in privatwirtschaftliche Institutionen aus. Die Unabhängigkeit der Hochschule gerade im Weiterbildungsbereich - geht zunehmend dadurch verloren, daß Hochschullehrer, durch finanzielle Anreize angelockt, sich mehr und mehr außerhalb der Hochschule engagieren. Die Aktivitäten der Hochschullehrer werden damit immer stärker durch das finanzielle externe Angebot bestimmt und immer weniger durch den ohnehin beschränkten geistigen Freiraum, den die Hochschule zu bieten in der Lage ist.

Nicht zuletzt aus diesem Grund soll als abschließende Zielsetzung, die bei der Frage nach der strukturellen

Eingliederung des Weiterbildenden Studiums in die Hochschulen zu berücksichtigen ist, hervorgehoben werden:

5. Zielsetzung:

Auf die Gewährleistung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium ist beim Weiterbildenden Studium besonders zu achten

Gerade durch den engen Kontakt mit der außeruniversitären Öffentlichkeit, ihren Institutionen und deren Vertreter, besteht eine erhöhte Gefahr, in deren Einflußsphäre zu geraten und damit noch vorhandene Freiheitsräume weiter einzuengen.

Dies kann einmal geschehen durch finanzielle Anreize, die wie oben angedeutet, Hochschulaktivitäten abziehen - z.B. in Form lukrativer Gutachten, Untersuchungen, Weiterbildungskurse, Referate - die sich hierüber aber auch auf hochschulinterne Aktivitäten auswirken. (Die Beteiligung der Hochschullehrer an der Weiterbildung findet heute fast ausschließlich außerhalb der Hochschule statt, da hiermit eine zusätzliche und oft beträchtliche Einkommensquelle angeboten wird.)

In engem Zusammenhang mit diesem Problem steht auch die Frage der Gebührenerhebung. Werden für Weiterbildungskurse Gebühren erhoben, wird es zunächst interessant, möglichst viele Teilnehmer für einen Kurs zu gewinnen. Dies ist in der Regel didaktischen Prinzipien gegenläufig. Vor allem aber werden denn tendenziell immer eher auch solche Kurse angeboten, die erhöhte Gebühreneinnahmen erwarten lassen. D.h. das Bildungsangebot der Hochschule wird, wie das privatwirtschaftlicher Weiterbildungsinstitute, gesteuert durch eine "am Markt" gerade mehr oder weniger zufällige oder modische, kaufkräftige Nachfrage und insbesondere durch die Nachfragenden, deren Finanzkraft am stärksten ist.

Schließlich ist unter dem Anspruch der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium auch sicherzustellen, daß die Teilnahme am Weiterbildenden Studium nicht nur unabhängig ist von den finanziellen Möglichkeiten der Interessenten, sondern auch unabhängig von dem Willen des jeweiligen Arbeitgebers. Die Teilnahme muß also unabhängig von der Freistellungsbereitschaft, also auch gegen den Willen des Arbeitgebers möglich sein.

An dem letztgenannten Beispiel der Gebührenerhebung soll der Zusammenhang zu strukturellen Überlegungen exemplarisch noch einmal verdeutlicht werden: an einem nur lose an die Hochschule angegliederten Institut, das die Funktionen des Weiterbildenden Studiums wahrnimmt, können jederzeit Gebühren erhoben und damit auch Dozenten der Hochschule in Nebentätigkeit finanziert werden. Für Weiterbildungskurse, die dagegen in der Hochschule als originäre Hochschulaufgabe organisiert werden, können bisher keine Gebühren erhoben werden. Die Beteiligung der Hochschuldozenten zählt zu ihren hochschulmäßigen Aufgaben und kann deshalb auch nicht gesondert honoriert werden.

3. ENTWICKLUNG VON STRUKTURALTERNATIVEN

Unabhängig von den unter II. formulierten Zielkriterien soll zunächst das Spektrum potentieller Strukturalternativen abgesteckt werden, um dann anhand der Zielvorgaben eine Gewichtung und Selektion innerhalb dieses Spektrums vorzunehmen.

3.1. Grundtypen alternativer Strukturmodelle

Im wesentlichen können drei Grundtypen alternativer Strukturmodelle unterschieden werden, nach denen eine Einbindung des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule vollzogen werden kann ¹⁾. Bei der folgenden Darstellung handelt

1) Vgl. zu einer ausführlichen Diskussion und Darstellung M. Kochs u.a. (1976), a.a.O., S. 173 ff.

es sich zunächst um eine Beschreibung analytischer Idealtypen, die die Grenzen des Alternativenspektrums abstecken, noch nicht um Empfehlungen oder konkrete Vorschläge:

Das Integrationsmodell

Nach dem Integrationsmodell ist das Weiterbildende Studium durchgängig in alle Ebenen der bisherigen Hochschulstruktur integriert und wird von allen Hochschulangehörigen als gleichberechtigter Aufgabenbereich mitverfolgt. Sowohl die Hochschulleitung wie auch die zentralen Kollegialorgane befassen sich mit den Belangen des Weiterbildenden Studiums ebenso wie dies bisher für das Ausbildungsstudium geschehen ist. Die Hochschulverwaltung verwaltet neben den bisherigen Studenten ebenso auch die Weiterbildungsstudenten. Die Fachbereiche und ihre Organe tragen "dafür Sorge, daß ihre Angehörigen, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können" (HRG § 64 (1)) und zu diesen gehört das Weiterbildende Studium ebenso wie das Ausbildungsstudium. Jeder Hochschullehrer und Assistent hält einen Teil seiner Lehre im Weiterbildenden Studium.

Das Institutsmodell

Nach diesem Modell werden die Funktionen des Weiterbildenden Studiums ausschließlich von einem speziellen Hochschulinstitut wahrgenommen. Dieses plant das Studienangebot. Es trägt weitgehend selbständig die Lehre. Es stehen Forschungskapazitäten zur Verfügung und ein eigener Verwaltungsapparat betreut die Abwicklung der Kurse, der Immatrikulation, des Prüfungswesens usw. Die Anbindung an die Hochschule geschieht über ein gemeinsames Aufsichtsgremium.

Das Kooperationsmodell

Hiernach bieten hochschulexterne Weiterbildungsträger über ihr bereits eingeführtes Netz und ihren eingespielten Verwaltungsapparat Hochschulkurse an. Die Dozenten der Hochschule tragen die Lehre dieses Studienangebotes. Die Vermittlung zwischen Weiterbildungsträgern und Hochschule geschieht über eine Stelle, die entweder dem Weiterbildungsverband oder der Hochschule zugeordnet ist.

Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei diesen drei Skizzen um die Beschreibung von sich gegenseitig ausschließenden Extremen. Sowohl das Institutsmodell wie auch das Kooperationsmodell sind in der Praxis deutscher Hochschulen heute zu finden. Die kurz umrissenen "reinen" Grundtypen sind jedoch auch in vielfältig modifizierter und kombinierter Form denkbar:

3.2. Variationen der Grundtypen

3.2.1. Variationen des Integrationsmodells

Die Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule, die oben in vereinfachter Form umrissen wurde, kann variieren in der Intensität und Breite, in der diese Integration stattfindet

- nach den hierarchischen Ebenen, die von der Integration betroffen werden bzw. ausgeschlossen werden, sowie
- nach der Form, in der diese Integration stattfindet, d.h. ob dem Weiterbildenden Studium im Aufgabenkatalog der betroffenen Stelle, durch Einrichtung spezieller organisatorischer Einheiten oder durch Abstellung spezieller Beauftragter Rechnung getragen wird.

POTENTIELLE ANSATZPUNKTE DER INTEGRATION IN DIE HOCHSCHULE	Explizite Aufnahme in den jeweiligen Aufgabenkatalog	Einrichtung spezieller organ. Einheiten für das KS (Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüsse, usw.)	Abstellung einzelner Beauftragter
Universitätsleitung	11 Formulierung der Verantwortung für das Weiterbildende Studium im Aufgabenkatalog	12	13 Erklärung der Zuständigkeit eines der Vizepräsidenten für das Weiterbildende Studium
Zentrale Kollegialorgane <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 10px;"> { <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; margin-left: 5px;"> Versammlung (Konzil) Senat </div> </div>	21 Formulierung der Grundsatzentscheidungen zum Weiterbildenden Studium i.d. Grundordnung 31 Beschlussfassung zu Grundsätzen der Entwicklung und Durchführung des Weiterbildenden Studiums	22 Bildung eines Ausschusses bzw. einer Arbeitsgruppe für Belange des Weiterbildenden Studiums 32 - Beauftragung der zuständigen Kommission (z.B. für "Lehre und Studierende") - Einrichtung einer eigenen Kommission für das Weiterbildende Studium	23 33 - Kommissionsvorsitzende bzw. Senatsbeauftragte mit definierter Verantwortlichkeit für das Weiterbildende Studium
Fachbereiche	41 Definition der Verantwortlichkeit der Fachbereiche und des Fachbereichsrates in der Grundordnung (oder so vorhanden in Fachbereichssatzungen)	42 Gründung einer wissenschaftlichen Einrichtung für das Weiterbildende Studium (u.U. auch fachbereichsübergreifend)	43 - Definition der Verantwortlichkeit des FB-Sprechers (Dekan) - oder eines FB-Beauftragten
Kommissionen	51 Beauftragung bestehender Kommissionen mit Aufgaben für das Weiterbildende Studium (siehe auch 22,32)	52 Delegation spezieller Ausschüsse aus bestehenden Kommissionen	53 Delegation einzelner Beauftragter aus bestehenden Kommissionen
Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)	61 Abgrenzung der Verantwortlichkeit und Beteiligung der bestehenden wiss. Einrichtungen (Institute) der Fachbereiche	62 - Einrichtung eines wiss. Instituts für das Weiterbildende Studium (siehe auch 42) - Zuständigkeit einzelner Lehrstühle innerhalb eines Instituts	63 Spezielle Zuständigkeit einzelner Professoren oder sonstiger Institutsangehöriger für das Weiterbildende Studium
Lehrstühle	71 Definition der Beteiligung jedes Lehrstuhlinhabers und sonstiger zugehöriger (z.B. in der Grundordnung, Arbeitsverträgen o. Stellenbesch.	72	73 Abstellen eines Lehrstuhlangehörigen für das Weiterbildende Studium - auf Dauer oder rotierend
Sonstige	81 Definition der Zuständigkeit der Verwaltung für das Weiterbildende Studium in Aufgabengliederungs- bzw. Geschäftsverteilungsplänen	82 Einrichtung eines Verwaltungsreferats für das Weiterbildende Studium	83 Abstellung einzelner Verwaltungsangehöriger für das Weiterbildende Studium

Die unter den Punkten 11 - 83 genannten Möglichkeiten
- können sich als Alternativen, die sich gegenseitig ausschließen stellen.

- Es kann also z.B. davon ausgegangen werden, daß entweder eine wissenschaftliche Einrichtung auf Fachbereichsebene (42) oder eine vertragliche Verpflichtung der einzelnen Lehrstuhlinhaber (71) vorgesehen wird;
- sie können sich gegenseitig ergänzen; es kann also sowohl ein einzelner Lehrstuhlinhaber zur Beteiligung am Weiterbildenden Studium verpflichtet werden als auch daneben gleichzeitig ein eigenes Institut vorhanden sein;
 - es kann eine Integration nur in einzelnen oder wenigen Punkten vorgesehen werden (also z.B. nur Gründung einer zentralen Einrichtung, 62) bis zu einer totalen Integration auf allen Ebenen (von 11 - 83).

Die unter 11 - 83 genannten Ansatzpunkte für eine Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule sollen lediglich einen Überblick über die wesentlichen möglichen Alternativen und Kombinationen darstellen. Sie sind selbst in dieser Vielfältigkeit nicht nicht erschöpfend erfaßt.

3.2.2. Variationen des Institutsmodells

Für das oben dargestellte "reine" Institutsmodell sind ebenfalls eine Reihe von Variationsformen möglich, je nachdem wie eng ein solches Institut der Hochschule zugeordnet ist, ob als externes Institut mit nur loser Anbindung an die Hochschule, ob mit relativ enger Bindung an die Hochschule, aber noch extern, oder ob bereits in die Hochschule eingegliedert. In letzterem Falle wiederum kann eine Anbindung eines Instituts an alle Ebenen der Hochschulhierarchie erfolgen, was wiederum unterschiedliche Konsequenzen für die Leitung, die Aufgabenstellung, die Besetzung usw. eines solchen Instituts nach sich zieht. Das folgende Schaubild soll eine Übersicht über die wesentlichen Alternativen (1-6) bieten:

VARIATIONEN DES INSTITUTSMODELLS	Zuordnung des Instituts	Leitung des Instituts	Kompetenzverteilung
<p><i>hochschulintern angesiedeltes Institut</i></p>	<p>1 der Hochschulleitung zugeordnet (zentrale Einrichtung oder Betriebseinheit)</p>	<p>Institutsleitung von der Hochschulleitung bestellt und kontrolliert</p>	<p>Institut - kann wissenschaftliche und/oder Verwaltungsfunktionen übernehmen - Lehre und Forschung in den Fachbereichen bleibt unberührt - keine Kontrollmöglichkeit durch die FB</p>
	<p>2 einem zentralen Kollegialorgan zugeordnet (zentrale Einrichtung oder Betriebseinheit)</p>	<p>Individuelle oder kollegiale Leitung durch Hochschullehrer unter Verantwortung des zuständigen Kollegialorgans (z.B. des Senats)</p>	<p>- Institut kann wissenschaftliche und/oder Verwaltungsfunktionen übernehmen - Kontrollmöglichkeiten der Fachbereiche über die Vertreter im Senat</p>
	<p>3 einem oder mehreren Fachbereichen zugeordnet (wiss. Einrichtung)</p>	<p>Individuelle oder kollegiale Leitung durch Hochschullehrer unter Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche (bzw. einer gemeinsamen Kommission) und ihrer Organe (Fachbereichsrat, Fachbereichssprecher)</p>	<p>- Institut kann neben wissenschaftlichen auch Verwaltungsfunktionen übernehmen - Weiterbildungsspezifische Forschung u. Lehre auf Fachbereichsebene - die für Forschung, Lehre, Prüfung usw. an der Hochschule zuständigen Fachbereiche kontrollieren das Weiterbildende Studium</p>
	<p>4 der Hochschulverwaltung zugeordnet</p>	<p>Referatsleiter unter Verantwortung des Kanzlers</p>	<p>- nur Verwaltungsfunktion z.B. Vermittlung und Betreuung extra-muraler Angebote</p>
<p><i>hochschulextern angesiedeltes Institut</i></p>	<p>5 engere Zuordnung zur Hochschule (z.B. "e.V. der Hochschule")</p>	<p>Leitungsgremium mit Hochschullehrern bestz (nebenamtlich) und Geschäftsführung</p>	<p>- Wahrnehmung aller Aufgaben für das Weiterbildende Studium (Verwaltung, Forschung u. Lehre) - Mitbestimmung einzelner Hochschullehrer bei Grundsatzentscheidungen - wiss. Weiterbildung bleibt außerhalb der Hochschule</p>
	<p>6 lose Zuordnung zur Hochschule (z.B. "Universitätsseminar", "Akademie")</p>	<p>eigenständige Geschäftsführung</p>	<p>- Wahrnehmung aller Aufgaben für das Weiterbildende Studium - Hochschule gibt Namen und hat beratende Funktion - Beteiligung der Hochschule bei Übernahme von Kursen.</p>

Bei einer Prüfung der Alternativen des Institutsmodells sind vor allem die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- (1) Das Institutsmodell ermöglicht grundsätzlich eine ungeteilte, nämlich hauptamtliche Konzentration auf das Weiterbildende Studium. Es stellt sicher, daß ein eigenes Personal, das in die besonderen Belange des Weiterbildenden Studiums eingearbeitet ist, diese innerhalb und außerhalb der Hochschule vertreten und auch wissenschaftlich weiterentwickeln kann.
- (2) Sofern ein solches Institut direkt der Hochschulleitung zugeordnet ist (siehe Alternative 1) bleibt es von den Fachbereichen isoliert. Die Fachbereiche sind in den Hochschulen jedoch die Organe, die für Lehre, Forschung, Studium, Prüfung usw. zuständig sind und als eigentlich wissenschaftlicher Bereich gelten. Ein der Hochschulleitung zugeordnetes Institut wird damit aus dem wissenschaftlichen Bereich ausgeklammert sein, eine Beteiligung der Hochschullehrer - und damit auch insgesamt "der Hochschule" - bleibt sekundär.
- (3) Gleiches gilt in verstärktem Maße für die Ansiedlung des "Instituts" an oder in der Universitätsverwaltung, z.B. als Verwaltungsreferat für Weiterbildendes Studium, (oder auch gemäß der Begrifflichkeit des Hochschulrahmengesetzes) bei Einrichtung sog. "Betriebseinheiten". Diese haben nicht-wissenschaftlichen Charakter. Eine weiterbildungsspezifische Forschung und Lehre ist hiermit unterbunden; die Angehörigen des wissenschaftlichen Bereiches, also der Fachbereiche, engagieren sich höchstens unter der Voraussetzung, daß die Übernahme extra-muraler Weiterbildungsangebote einen Zusatzverdienst verspricht.

- (4) Sofern ein solches Institut jedoch außerhalb der Hochschule angesiedelt ist (vgl. Alternativen 5 und 6) kann diese kaum mehr als originäre Hochschulaktivität bezeichnet werden; der Weiterbildungsbereich bleibt ausgesiedelt. Diese Alternativen sollen im folgenden deshalb auch nicht weiter verfolgt werden.

3.2.3. Variationen des Kooperationsmodells

Wie auch die Verankerung des Weiterbildenden Studiums in einem hochschulexternen Institut, wäre die Organisation des Weiterbildenden Studiums in Form eines Kooperationsmodells von vorneherein dadurch charakterisiert, daß die Hochschule in ihren bisherigen Aktivitäten weitgehend unberührt bleibt. D.h. eine Aufnahme des Weiterbildenden Studiums in den Aufgabenkatalog der Hochschule, kann zwar formal vorliegen, die Hochschule ist jedoch faktisch lediglich "an Veranstaltungen der Weiterbildung" beteiligt (vgl. HRG Art. 2 (3)) - und zwar extern. Das Weiterbildende Studium wird außerhalb der Hochschule angehängt und bleibt auch von einer Integration in den eigentlichen Aufgabenkatalog der Hochschule ausgeschlossen.

Dies gilt allerdings nur solange, als die Kooperationsform das einzige Strukturelement bleibt. Sobald Elemente des Kooperationsmodells mit solchen der übrigen Modelle kombiniert werden, wie im folgenden noch auszuführen (vgl. 3.3.), kann diesen eine wesentliche Funktion für die Einbindung der Hochschule in die regionale und überregionale Öffentlichkeit zukommen.

Im folgenden sollen deshalb auch verschiedene Variationsmöglichkeiten des Kooperationsmodells kurz erwähnt, jedoch nicht weiterentwickelt werden:

Kooperationsmodelle können sich darin unterscheiden:

- (1) ob die Art der Kooperation zwischen der Hochschule und externen Weiterbildungsträgern
 - eher auf nur informellen Kontakten beruht
 - ein vertraglich fixiertes Kooperationsverhältnis darstellt
 - eine vertragliche Fixierung durch gemeinsame Entscheidungsgremien intensiviert wird,
 - oder auch eine Kontrolle der Universität in Bezug auf Fragen der Programmstruktur, des didaktischen oder wissenschaftlichen Anspruchs usw. erfolgt (vgl. auch Institutsmodell, Alternativen 5 und 6)

- (2) welche Funktionen der Kooperationspartner der Hochschule übernimmt:
 - ob er lediglich die organisatorische Betreuung und Vermittlung von Hochschulkursen übernimmt
 - ob er nur spezifische Zielgruppen (z.B. als Berufsverband) oder besondere Regionen (z.B. VHS im ländlichen Raum) abdeckt
 - oder ob er selbst auch wissenschaftlichen Ansprüchen unterliegt, in Form eines hochschulexternen wissenschaftlichen Instituts.

3.3. Kombination der drei Strukturmodelle

Während bisher drei unterschiedliche Ansätze zur strukturellen Einbindung des Weiterbildenden Studiums zunächst in ihrem Grundtypus (vgl. 3.1.), dann in den möglichen Variationsformen dieser Grundtypen (vgl. 3.2.) isoliert dargestellt wurden, soll im folgenden eine Kombination dieser Strukturmodelle, ihrer Alternativen oder einzelner Strukturelemente in Betracht gezogen werden.

Systematisch können vier Kombinationsmöglichkeiten abgegrenzt werden:

	Kombination 1	Kombinat.2	Kombinat.3	Kombinat.4
Integrationsmodell	x		x	x
Institutsmodell	x	x		x
Kooperationsmodell		x	x	x

Kombination 1

Kombination Integrations- und Institutsmodell

Durch Kombination von Elementen der beiden Grundtypen des Integrations- und des Institutsmodells können sich Strukturalternativen wie die folgenden ergeben:

Die verschiedenen Variationen des Institutsmodells können gleichzeitig gekoppelt sein mit einer Integration des Weiterbildenden Studiums auf verschiedenen Hochschulebenen also z.B.:

- ein hochschulinternes Institut (z.B. zentrale Einrichtung oder wissenschaftliche Einrichtung) trägt im wesentlichen die Funktionen des Weiterbildenden Studiums, dessen Planung, Organisation und wissenschaftliche Weiterentwicklung. Dem Institut ist eine Kommission oder ein Ausschuß eines der zentralen Kollegialorgane (z.B. des Senats) als Kontroll- und Koordinationsgremium zugeordnet. Gleichzeitig beteiligen sich die Fachbereichsangehörigen nach einem festgelegten Schlüssel (z.B. mit 1/4 ihres Lehrdeputats) an der Lehre im Weiterbildenden Studium (vgl. 22, 71 des Integrationsmodells, auf S.247.
- eine hochschulexternes Institut, das u.U. auch als Weiterbildungszentrale für mehrere Hochschulen dienen kann, trägt die wesentlichen Funktionen des Weiterbildenden Studiums. Innerhalb einer jeweiligen Hochschule ist eine Anlaufstelle eingerichtet (z.B. Betriebseinheit, Verwaltungsreferat), die das Hochschulangebot

sammelt, u.U. auch initiiert und an das Institut vermittelt. Ein Koordinationsgremium bildet die institutionelle Brücke zwischen Hochschule und Institut. (Diese Form kommt einem Kooperationsmodell bereits sehr nahe.)

Weitere Kombinationsmöglichkeiten sollen hier nicht näher ausgeführt werden, sie variieren je nachdem, ob das Institut enger oder weniger eng an die Hochschule angegliedert ist oder auch in der Hochschule selbst verankert ist, wenn ja, auf welcher Ebene; sie variieren weiterhin darin, auf welchen Ebenen der Hochschule neben diesem Institut eine Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit zusätzlich festgeschrieben ist, also eine Integration stattfindet (z.B. Verantwortlichkeit eines Vizepräsidenten, einer Senats- oder sonstigen Kommission, Verpflichtung der Hochschullehrer usw.)

Kombination 2

Kombination Instituts- und Kooperationsmodell

Ein der Hochschule mehr oder weniger eng angegliedertes oder auch integriertes Institut tritt in Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern. Die Funktion des Instituts kann zwischen der reinen Vermittlung beliebiger extramuraler Angebote und der Organisation eines eigenständigen Studienprogramms, das lediglich mit Hilfe bereits eingeführter Träger angeboten wird, variieren. Die Hochschule selbst ist darüber hinaus mit Aufgaben des Weiterbildungens Studiums nicht befaßt, da Elemente des Integrationsmodells in dieser Kombinationsform nicht enthalten sind.

Kombination 3

Kombination Integrations- und Kooperationsmodell

Diese Variante ist in zwei Formen denkbar: einmal dahingehend, daß ein externer Träger Kurse an der Hochschule organisiert, deren Lehre durch Hochschulangehörige getragen wird (z.B. Volkshochschulkurse an der Universität),

zum anderen ist denkbar, daß das Weiterbildende Studium in die Hochschule integriert ist, von dieser selbst organisiert und ausgefüllt wird, auf verschiedenen Ebenen verankert ist und daß dieses hochschulinterne Weiterbildungsstudium dann gleichzeitig auch über externe Weiterbildungsträger auch in die Region oder an spezifische Zielgruppen vermittelt wird. Ohne eine zumindest begrenzte Form der Institutsbildung zur Koordination der internen Aktivitäten und Vermittlung nach außen, scheint dieses Modell jedoch kaum funktionsfähig.

Kombination 4

Kombination Integrations-, Instituts- und Kooperationsmodell

Dieses Kombinationsmodell bietet die Möglichkeit, die jeweiligen Vorzüge der drei Grundmodelle herauszugreifen und zu einem umfassenden Strukturmodell zu vereinen. Gerade bei dieser Kombination sind jedoch die Variationsmöglichkeiten in Anbetracht der Vielzahl kombinierbarer Variablen kaum mehr darstellbar. Die verschiedenen Varianten unterscheiden sich grundsätzlich darin, welches der drei Grundmodelle im Vordergrund steht, ob der Schwerpunkt der Strukturbildung stärker auf eine allgemeine Integration in die Hochschule gelegt wird, eher den Institutsaspekt betont (der eine gewisse Isolationsgefahr beinhaltet, gleichzeitig aber Initiativfunktionen "institutionalisiert") oder mehr auf dem Kooperationsgedanken aufbaut (mit der Gefahr, daß durch die Verlagerung nach außen, das Weiterbildende Studium zunehmend aus der Kontrolle und dem Aufgabenbereich der Hochschule gerät).

Aus der Vielzahl möglicher Kombinationsformen sollen hier einzelne exemplarisch beschrieben werden:

- Der Universitätsspitze wird ein Institut zugeordnet (z.B. zentrale Einrichtung) mit der vordringlichen Funktion Kooperationskontakte zu pflegen und auszubauen

(sog. Seminarkursmodelle). Die Beteiligung der Fachbereiche bleibt weitgehend unverbindlich (z.B. über Honoraranreize).

- Ein wissenschaftliches Institut ist für Forschung und Lehre, Entwicklung und Evaluation des Weiterbildenden Studiums zuständig. Diesem Institut ist als Kontrollgremium eine Kommission oder ein Ausschuß der zentralen Kollegialorgane zugeordnet. Die Fachbereiche sind in die Forschung und Lehre für das Weiterbildende Studium unter Verantwortung des Fachbereichsrats und Fachbereichs-sprechers einbezogen. Die Fachbereichsangehörigen können neben ihren eigenen Weiterbildungsaktivitäten auch vorübergehend vollzeitig oder teilzeitig an den wissenschaftlichen Projekten des Weiterbildungsinstituts mitarbeiten. Einzelne Kursangebote externer Träger können als Bausteine auf das Weiterbildende Studium angerechnet werden.

- Pro Fachbereich wird jeweils ein Weiterbildungsinstitut eingerichtet. An der Leitung des Instituts sind rotierend auch die sonstigen Lehrstuhlinhaber des Fachbereiches beteiligt. Die Koordination zwischen den einzelnen Instituten, die jeweils auf ein besonderes Berufsfeld und einen korrespondierenden Studiengang orientiert sind, geschieht über eine gemeinsame Kommission. Die Universität ist gleichzeitig in einem überregionalen Koordinationsgremium der Weiterbildungsträger vertreten, in dem die Kooperation bzw. Konkurrenz im Weiterbildungsbereich geregelt wird.

- Ausschöpfen des Integrationsmodells - z.B. durch Delegation eines Vizepräsidenten, Bestellung einer Senatskommission, Definition der Verantwortlichkeit des Fachbereichsrates für die Sicherung der Lehre im Weiterbildenden Studium, Festlegung von Lehrdeputatsanteilen für

das Weiterbildende Studium usw. - bei geringer institutioneller Absicherung, z.B. durch Zuordnung einer Zweimann-Geschäftsführung zu einer Senats- oder Fachbereichskommission zur zentralisierten Koordination von primär Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, Kooperationskontakte können ebenfalls durch die Geschäftsführung aufrecht erhalten werden.

Die Liste derartiger Konstruktionsmöglichkeiten ist unbegrenzt verlängerbar. Während bisher versucht wurde, die potentielle Breite und Komplexität denkbarer Strukturalternativen und deren Kombination darzustellen, soll im folgenden nun dieses breite Spektrum konfrontiert werden mit dem Zielsetzungskatalog, der in Kapitel II formuliert wurde. D.h. es soll anhand der genannten Zielkriterien für die strukturelle Einbindung des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule eine Selektion erfolgen, die eine begründete Eingrenzung des komplexen Alternativenspektrums auf wenige zielsetzungsadäquate Strukturmodelle zuläßt, die dann auch einer breiteren (insbesondere Hochschul-) Öffentlichkeit als konkrete Diskussionsgrundlage dienen können, um Strukturentscheidungen vorzubereiten.

3.4. Selektion von Präferenzmodellen

3.4.1. Eingrenzung der Strukturalternativen anhand der Zielkriterien

- (1) Als erstes und vordringliches Kriterium wurde oben als Ziel formuliert, daß das Weiterbildende Studium als originäre Aufgabe der Hochschule von den Hochschulangehörigen akzeptiert und getragen wird.

Diese Zielsetzung macht eine Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule erforderlich. Um als originäre Hochschulaufgabe zu gelten, muß das Weiterbildende Studium von allen Hochschul-

angehörigen mitgetragen werden und entsprechend auch in den zuständigen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen verankert sein. Gemäß dieser Zielsetzung bieten sich also die oben (vgl. 3.2.1.) beschriebenen Strukturalternativen des Integrationsmodells an. Es ist dann im einzelnen zu prüfen, welche der mit Ziffern 11 bis 83 gekennzeichneten Integrationsalternativen und in welcher Kombination am ehesten geeignet sind, um eine langfristige Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule zu erreichen; um zu erreichen, daß eine Beteiligung der Hochschulangehörigen am Weiterbildenden Studium auf Dauer ebenso akzeptiert wird und ebenso selbstverständlich wird, wie eine Beteiligung am Ausbildungsstudium.

Die Zielsetzung einer Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule dagegen schließt Formen des reinen Kooperationsmodells oder des hochschulexternen Institutsmodells aus, da in beiden Fällen nur mehr von einer externen "Beteiligung der Hochschulen an Veranstaltungen der Weiterbildung" gesprochen werden kann, nicht jedoch von einer Aufnahme des Weiterbildenden Studiums in den eigentlichen Aufgabenkatalog der Hochschulen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß eine Kooperation mit externen Trägern oder die Einrichtung hochschulexternen Institute grundsätzlich ausgeschlossen sein muß, sondern lediglich dann, wenn sie sich als Alternative zur einer Integration von Aufgaben des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule stellen.

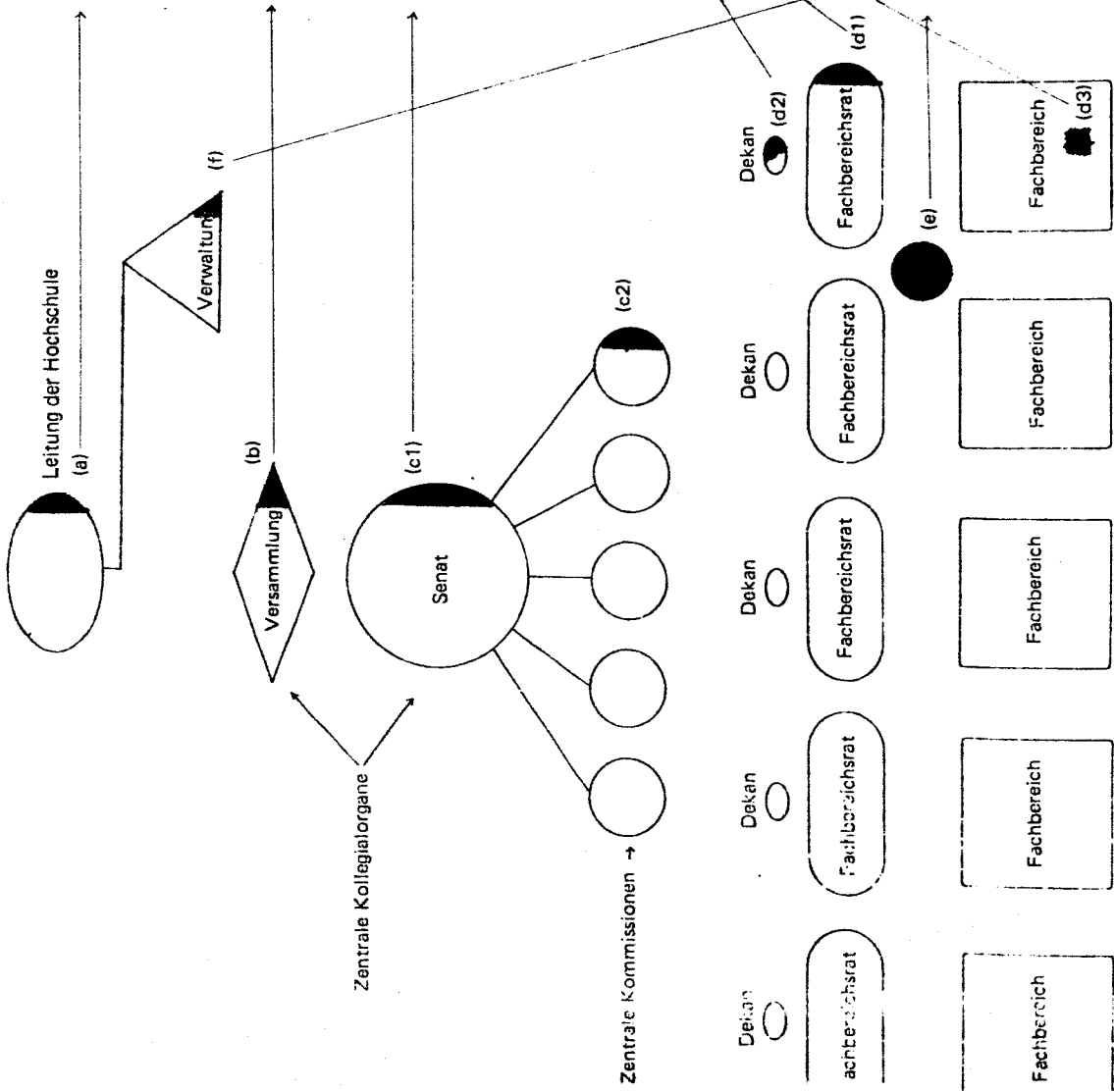
Unter der Voraussetzung, daß die prioritäre Zielsetzung der Integration gewährleistet ist, erscheint die Frage der Kooperation mit externen

Weiterbildungsträgern durchaus verfolgenswert, wie auch die Frage der Errichtung eines hochschulexternen Weiterbildungsinstituts, das z.B. als Koordinationsinstanz für die verschiedenen Weiterbildungsaktivitäten der Hochschulen eines Landes fungieren kann. Vordringlich bleibt jedoch zunächst die Frage der Verankerung des Weiterbildenden Studiums innerhalb der Hochschule.

Ein gesondertes Problem stellt die Frage dar, mit welcher Innovationsstrategie Integrationselemente in die etablierten Hochschulstrukturen eingebracht werden können, an welcher Stelle der Hierarchie vordringlich anzusetzen wäre, ob von der Hochschulleitung oder von der Fachbereichsebene her, oder möglichst simultan auf mehreren Ebenen gleichzeitig. Diese Frage der Innovationsstrategie und Organisationsentwicklung soll an anderer Stelle weiterverfolgt werden.

Es sollen an dieser Stelle jedoch noch die wesentlichen Strukturelemente festgehalten werden, die für eine langfristige Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule als originärer Aufgabebereich erforderlich erscheinen (vgl. Übersicht auf Seite 258). Es handelt sich hierbei um eine Auswahl von Elementen des Integrationsmodells.

ORGANISATION DER HOCHSCHULE UND INTEGRATION DES WEITERBILDENDEN STUDIUMS



- (a) Die Gesamtverantwortlichkeit für das Weiterbildende Studium muß auf der Ebene der Hochschulleitung festgeschrieben sein. Dies kann durch Formulierung im Aufgabenkatalog der Hochschulleitung geschehen und / oder durch die Definition der besonderen Zuständigkeit eines Mitglieds der Hochschulleitung (Vizepräsident, Prorektor) für die wissenschaftliche Weiterbildung.
- (b) Das für die Grundordnung zuständige zentrale Kollegialorgan (Konzil, Versammlung) ist für eine Etablierung des Weiterbildenden Studiums durch entsprechende Fixierung in der Grundordnung verantwortlich.
- (c) Das für Grundsatzentscheidungen über Forschung, Lehre, Studium, Prüfung und Hochschulentwicklung zuständige Organ (Senat) entscheidet über strukturelle Eingliederung des Weiterbildenden Studiums (c1). Es beauftragt entweder eine ständige Kommission (z.B. für Lehre und Studierende) oder eine besondere Kommission für wissenschaftliche Weiterbildung, Grundsatzentscheidungen und Entwicklung des Weiterbildenden Studiums beratend vorzubereiten (c2). Beide Organe (b) und (c) können auch Arbeitsgruppen von befristeter Dauer einrichten.
- (d) Auf Fachbereichsebene ist die Zuständigkeit des Fachbereichsrats (d1), -sprechers (d2) und der Fachbereichsangehörigen (d3) im Aufgabenkatalog kontrollierbar festzuhalten. Insbesondere ist eine angemessene Beteiligung in der Lehre des Weiterbildenden Studiums (sei es pro Fachbereich oder pro Lehrdeputat) sicherzustellen. Zumindest für die Innovationsphase wird hier das Angebot zusätzlicher Anreize, um die Beteiligungsmotivation zu erhöhen, notwendig werden (z.B. Hörgeldpauschale, erhöhte faktorielle Anrechnung auf das Lehrdeputat, Ausgleich durch anderweitige Entlastung usw.).
- (e) Die Koordination fachbereichsübergreifender Belange des Weiterbildenden Studiums kann durch eine gemeinsame Kommission und / oder eine zentrale Einrichtung gewährleistet werden.
- (f) Die Verwaltungsfunktionen sind soweit möglich in den bestehenden Verwaltungsapparat zu integrieren. Soweit dies nicht möglich ist, müssen diese Verwaltungsfunktionen durch eine spezielle Weiterbildungseinrichtung erfüllt werden (vgl. hierzu entsprechende Vorschläge bei den Ausführungen zur dritten Zielsetzung in diesem Kapitel).

(2) Die als zweite Zielsetzung genannte Berufsfeldorientierung des Weiterbildenden Studiums bedingt, daß eine Einfügung des Weiterbildenden Studiums in die traditionelle Fachbereichsgliederung einer solchen Orientierung nicht gerecht werden könnte. Beispielsweise zeigen die Erfahrungen im Weiterbildenden Studiums für das "Berufsfeld Wirtschaft", daß ein besonderer Weiterbildungsbedarf im Bereich der Weiterentwicklung von Fähigkeiten der Interaktion, Kommunikation, Kooperation, Problemlösung, Konfliktaustragung usw. festzustellen ist und daß dieser Bedarf durch eine wirtschaftswissenschaftliche Fakultät alleine nicht abgedeckt werden kann.¹⁾ Neben diesen interaktionsorientierten Kursen macht der Bezug zum Berufsfeld "Wirtschaft" ein Angebot juristischer, politologischer, philosophischer, arbeitsmedizinischer u.a. Kurse notwendig. Darüber hinaus fallen im Weiterbildenden Studium auch Kurse an, die von Experten aus der beruflichen Praxis getragen werden, etwa zu neuesten technologischen Entwicklungen, internationalen Beziehungen, verbandspolitischen Fragen der Gewerkschaften oder Arbeitgeber usw., die sich jeweils ebenfalls nicht einfach unter die Zuständigkeit eines Fachbereiches einordnen lassen. Die realen Probleme der wirtschaftlichen Praxis sind nicht disziplinär strukturiert; zu ihrer Bewältigung müssen die in dieser Praxis Arbeitenden auch disziplinübergreifende (also z.B. nicht nur betriebswirtschaftliche, sondern auch soziale, psychologische, politische) Aspekte berücksichtigen und entsprechend qualifiziert sein. In der Weiterbildung werden deshalb auch besonders solche Kursangebote nachgefragt, die das bisherige fachbereichsbezogene Ausbildungs-

1) Selbst bei einer Zusammenfassung von Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichem Fachbereich, wie dies in Augsburg der Fall ist, konnte das Kursangebot in diesem Qualifikationsbereich nur partiell getragen werden.

spektrum überschreiten bzw. in diesem bisher nicht oder nicht ausreichend enthalten waren (z.B. psychologisch orientierte Weiterbildungskurse für Richter, pädagogisch ausgerichtete Kurse für Lehrer).

D.h. die durch den Berufsfeldbezug bedingte fachbereichsübergreifende Orientierung empfiehlt eine entsprechende fachbereichsübergreifende Organisationsform für das Weiterbildende Studium. Diese kann erreicht werden durch Einrichtung

- einer gemeinsamen (Programm-)Kommission, die durch Vertreter verschiedener Fachbereiche besetzt ist.

Kommissionen haben jedoch in der Regel nur beschließenden oder beratenden Charakter und treten nur zu bestimmten Zeitpunkten zusammen. D.h. sie müssen ergänzt werden durch

- eine dauerhafte, kontinuierlich arbeitende und anlaufbare Einrichtung mit wissenschaftlichen Funktionen, die die besonderen Belange des Berufsfeldbezuges gewährleistet (fachbereichsübergreifendes Institut).

Hiermit in engerem Zusammenhang steht die Forderung nach eigenständigen Kapazitäten für das Weiterbildende Studium:

(3) Als dritte Zielsetzung war formuliert worden, die besonderen und neuartigen Anforderungen, die mit dem Weiterbildenden Studium anfallen, auch durch entsprechende weiterbildungsspezifische Kapazitäten abzudecken. Als weiterbildungsspezifische Aufgaben fallen etwa an:

- Abgrenzung, Erfassung und Ansprache der neuartigen Zielgruppen (incl. Zulassungsverfahren)

- Entwicklung und Betreuung einer berufsbe-
gleitenden Studienorganisation, Konstruk-
tion und Aufrechterhaltung der Funktions-
fähigkeit des Baukastensystems
- Weiterentwicklung erwachsenengemäß er und
berufsbezogener Didaktik (z.B. Projektstu-
dium)
- neuartige Verwaltungsverfahren, z.B. für
Immatrikulation, Prüfungswesen und Ab-
schlüsse
- Evaluation und permanente Fortschreibung
des Weiterbildenden Studiums
- weiterbildungsspezifische Lehre und For-
schung.

Bei einem Teil dieser Aufgaben ist denkbar, daß sie auf Dauer auch durch die bisherigen Organisationsformen der Hochschule übernommen werden können. Dies gilt besonders für die anfallenden Verwaltungsaufgaben. In der Einführungsphase, in der die neuartigen Verwaltungsverfahren erst entwickelt und z.B. für eine elektronische Datenverarbeitung aufbereitet werden müssen, kann dies durch die bisherigen Verwaltungskapazitäten, die ja in der Regel durch ihre bisherigen Aufgaben voll ausgelastet sind, jedoch nicht geleistet werden. Aber auch auf Dauer wird alleine der Arbeitsaufwand, der bei der Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs, der permanenten Planung und Aktualisierung der Studieninhalte, der Betreuung der internen und externen Dozenten (von der Erstellung von Programmankündigungen bis zur Kursabrechnung) wie auch der Studenten usw. anfällt, durch die Hochschule nicht erbracht werden können, solange dies lediglich zusätzlich zu dem bisherigen Arbeitsaufwand geleistet werden müßte, d.h. solange hierfür nicht strukturell eigenständige Kapazitäten eingeräumt werden.

Auch in der Lehre werden von den berufstätigen Erwachsenen durch die berufspraktisch begründete, problembezogene Fragehaltung, durch die andersgelagerte Studienmotivation und das auf beruflicher Qualifikation basierende Selbstbewußtsein neuartige Anforderungen an die Dozenten gestellt, die insbesondere in der Umstellungsphase auf die neue Zielgruppe einen zusätzlichen Arbeitsaufwand nachsichziehen.

Hieraus folgt, daß unter der Voraussetzung, daß das Weiterbildende Studium von der Hochschule ernstgenommen und nicht nur als hochschulfremde Nebenbeschäftigung begriffen wird, daß für eine solche Aufgabe auch entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen:

Dies kann geschehen

- indem diejenigen, die im Weiterbildenden Studium tätig sind, dafür von bisherigen Aufgaben entlastet werden (z.B. Anrechnung auf das Lehrdeputat, Freistellung, Abordnung)
- indem freiwerdende Kapazitäten umgewidmet werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die absehbare Abnahme des "Studentenberges",
- oder auch indem bereits bei Berufsverhandlung und Neueinstellung wie auch bei Vertragserneuerung eine Beteiligung am Weiterbildenden Studium im Aufgabenkatalog vorgesehen wird.

Derartige Maßnahmen entsprechen der Konzeption des Integrationsmodells. Nach einschlägigen Augsburger Erfahrungen ist allerdings die vertragliche Verpflichtung z.B. von Hochschullehrern zur Beteiligung am Weiterbildenden Studium alleine nicht ausreichend, solange die zuständigen Organe des Fachbereichs oder der Hochschulleitung nicht entsprechend verpflichtet und in die Lage versetzt werden, die Einlösung einer solchen individuellen vertraglichen Festlegung auch zu gewährleisten. Aber auch durch Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Entscheidungsorgane wird sich auf Dauer eine Beteiligung

am Weiterbildenden Studium nicht erzwingen lassen, wenn es nicht gelingt, eine positive Einstellung und Motivation für ein Engagement im Weiterbildenden Studium zu wecken.

Eine solche integrierte Kapazitätssicherung erreicht jedoch "lediglich", daß eine angemessene Beteiligung des wissenschaftlichen Bereichs am Weiterbildenden Studium neben den traditionellen Aufgabenstellungen ermöglicht wird. Sie erreicht nicht, daß die besonderen und neuartigen Aufgabenstellungen, die oben nur andeutungsweise umrissen werden konnten, auch als eigenständiger Wissenschaftsbereich ungeteilt verfolgt werden können. Hierzu wird es notwendig, daß neben der integrativen Einbindung des Weiterbildenden Studiums in die bestehenden Hochschulstrukturen auch eine hauptamtliche Konzentration auf weiterbildungsspezifische Frage- und Aufgabenstellungen möglich wird. D.h. neben die Einräumung von Kapazitäten auf den verschiedenen Hochschulebenen, insbesondere jedoch in den Fachbereichen als den Trägern von Lehre und Forschung, daß neben diese integrierte Kapazitätssicherung auch die Abgrenzung hauptamtlichen Personals in spezifischen organisatorischen Einheiten tritt, in denen durch institutionalisierte Kapazitätssicherung die besonderen Belange des Weiterbildenden Studiums verfolgt und weiterentwickelt werden können.

Die Funktionen einer solchen organisatorischen Einrichtung für das Weiterbildende Studium lägen gemäß dem obigen Abriß weiterbildungsspezifischer Aufgabenstellungen vor allem in den folgenden Bereichen:

- Berufsfeldanalyse und Bedarfsforschung. Diese mündet in die curriculare Vorbereitung der Studieninhalte und der Programmstruktur. (Für die endgültige Entscheidung über die Studienplanung ergibt sich jedoch die Zuständigkeit eines fachbereichsübergreifenden Entscheidungsgremiums, z.B. einer gemeinsamen oder Senatskommission.
- Entwicklung und Durchführung besonderer weiterbildungsspezifischer Lehrveranstaltungen. D.h. daß Lehrkapazitäten zur

Verfügung stehen, die in erster Linie sich auf die Lehre im Weiterbildenden Studium konzentrieren können (und Weiterbildung nicht nur sekundär neben dem vordringlichen Ausbildungsdeputat betreiben). Es ist denkbar, daß auch "normale" Fachbereichsangehörige, z.B. semesterweise hierfür abgeordnet oder freigestellt werden.

- Durchführung weiterbildungsspezifischer Forschungsprojekte
Durch den engen Kontakt mit der beruflichen Praxis bieten sich hierfür vor allem Forschungsprojekte an, die direkt in dieser Praxis als Problemstellung angesiedelt sind und die im Sinne der Aktionsforschung in enger Kooperation mit den dort Tätigen bearbeitet werden. Die beruflich z.T. hochqualifizierten Weiterbildungsstudierenden eröffnen hier der Hochschule ganz neue Möglichkeiten des "forschenden Lernens" bzw. "lernenden Forschens". Das Weiterbildende Studium kann damit eine Brücke über die vielbeklagte Kluft zur Wissenschaft und Praxis schlagen, die für beide Seiten wichtige Impulse liefern kann.
- Weiterentwicklung erwachsenengemäßer Didaktik
Hier liegt vor allem die Entwicklung von Formen des Projektstudiums sowie einer partizipativen, teilnehmerzentrierten Didaktik nahe, die auch für die Lehre im Ausbildungsstudium wesentliche Erfahrungen vermitteln kann.
- Entwicklung weiterbildungsspezifischer Verwaltungsverfahren
In der Einführungsphase erscheint es sinnvoll auch die für das Weiterbildende Studium zu erarbeitende Verwaltungsverfahren zunächst direkt an einem solchen Institut zu entwickeln. In den weiteren Entwicklungsstufen ist dann zu prüfen, inwiefern diese Verfahren durch den üblichen Verwaltungsapparat übernommen werden können bzw. inwiefern hierfür ein besonderes Verwaltungsorgan, z.B. als zentrale Betriebseinheit, vorzusehen ist, das die hier anfallenden Aufgaben unterschiedlicher Weiterbildungsbereiche zentral verwaltet (eventuell auch extra-murale Angebote zentral vermittelt.)

Da es sich bei den aufgezählten Funktionsbereichen in erster Linie um wissenschaftliche Aufgabenstellungen handelt, hätte eine solche organisatorische Einheit den Charakter eines wissenschaftlichen Instituts. Die bisher beschriebenen Funktionen, die einem eigenständigen Institut mit hauptamtlichem Personal zuzuordnen wären, unterliegen dem oben formulierten Postulat der Berufsfeldbezogenheit. Dies wiederum bedeutet, daß für verschiedene Berufsfelder entweder innerhalb eines solchen Instituts verschiedene Unterabteilungen zu bilden wären (zentrales wissenschaftliches Institut) oder aber für ein jeweiliges Berufsfeld jeweils ein eigenes Institut zuständig wäre (Weiterbildungsinstitute für die Berufsfelder "Wirtschaft", "Schule", "Rechtssprechung", "Gesundheitswesen" usw.). Letzteres erscheint insofern sinnvoll, als die verschiedenen Berufsfelder sich grundsätzlich unterscheiden hinsichtlich der inhaltlichen Nachfrage, der Vorbildung der Angehörigen, der Nachfrageintensität (z.B. Freistellungsmöglichkeiten) und -motivation (z.B. im Hinblick auf Abschlüsse), so daß eine Aufgliederung in studiengangorientierte, berufsfeldbezogene Einrichtungen auf Dauer unumgänglich wird. Auch würde die Konzentration aller Weiterbildungsaktivitäten in einer zentralen Einrichtung eine Isolierung vom sonstigen Hochschulbetrieb bedeuten und bei Wachstum des Weiterbildungssektors mit mehreren Studiengängen auf Dauer zur Entwicklung einer Hochschule für Weiterbildung innerhalb der Hochschule führen.

Mit der bisher unter diesem Punkt entwickelten Konstruktion, mit der

- einerseits eine Integration des Weiterbildenden Studiums in die Fachbereiche erreicht werden soll (durch entsprechende Einbeziehung der Fachbereichsorgane und der einzelnen Fachbereichsangehörigen)
- andererseits weiterbildungsspezifische Forschung und Lehre ermöglicht wird durch hauptamtliches Personal, das in einer

organisatorischen Einheit auf Fachbereichsebene allerdings fachbereichsübergreifend, verankert ist, mit dieser Konstruktion soll sichergestellt werden, daß der in der Hochschule für Forschung und Lehre zuständige Sektor, nämlich die Fachbereiche, auch die Zuständigkeit und Kontrolle für die Forschung und Lehre im Weiterbildenden Studium behalten und gleichzeitig aber auch den besonderen Belangen des Weiterbildenden Studiums im Hinblick auf Forschung und Lehre institutionalisiert Rechnung getragen wird.

Geschieht dies nicht, wird also z.B. die Organisationseinheit für das Weiterbildende Studium der Universitätsleitung zugeordnet und kann eine integrierte Beteiligung der Fachbereichsangehörigen nicht erreicht werden, bleibt das Weiterbildende Studium aus dem wissenschaftlichen und damit dem eigentlichen Hochschulbereich ausgeklammert. Von einer "Integration" in die Hochschule im eigentlichen Sinne kann dann kaum mehr gesprochen werden.

- (4) Strukturelle Konsequenzen aus der vierten Forderung nach Abstimmung des Weiterbildenden Studiums sowohl
- (a) mit dem Ausbildungsstudium als auch
 - (b) mit den Angeboten externer Weiterbildungsträger ergeben sich insofern, als für beide Abstimmungsbereiche Koordinationseinrichtungen vorhanden sein müssen, die die gegenseitige Abgrenzung und komplementäre Ergänzung vornehmen können.

Im Bezug auf die Abstimmung des Weiterbildenden Studiums mit dem Ausbildungsstudium (a) oder auch mit Ergänzungs- und Aufbaustudien kann auf Strukturalternativen des Integrationsmodells zurückgegriffen werden. Hier bieten sich als Koordinationsgremien die Hochschuleinrichtungen an, die ohnehin bisher bereits mit Studiengangsplanung befaßt sind, insbesondere solche Gremien (Kommissionen),

die den zentralen Kollegialorganen (Senat) zugeordnet sind, da diese am ehesten der fachbereichsübergreifenden Orientierung des Weiterbildenden Studiums gerecht werden können. Voraussetzung für eine gegenseitige Abstimmung ist allerdings dann auch, daß Vertreter des Weiterbildenden Studiums in einem solchen Gremium repräsentiert sind. Bereits bei der Vorbereitungsarbeit für die Entscheidungen des Koordinationsgremiums wäre voranzusetzen, daß bei der Planung der Studieninhalte, des Studiengangaufbaues, der inhaltlichen Ausfüllung des Baukastensystems für das Weiterbildende Studium Vertreter der betroffenen Fachbereiche miteinbezogen werden. Umgekehrt gilt dies auch für die fachbereichsspezifische Studienplanung, in der ebenfalls Aspekte des Weiterbildenden Studiums frühzeitig Berücksichtigung finden müßten. Derartigen Kooperationsprozessen kann ebenfalls eine wesentliche integrative Funktion zukommen.

Eine Abstimmung des Weiterbildenden Studiums der Hochschule mit den Angeboten der bereits etablierten Weiterbildungsträger (b) wird in absehbarer Zukunft nur sehr begrenzt realisierbar sein. Die Hochschule begibt sich hier, im Gegensatz zu ihrem Monopol im tertiären Bildungsbereich, in die freie Konkurrenz des heute wildwüchsigen Marktes im quartären Bildungssektor, auf dem durch die Konkurrenzstruktur eine gegenseitige Abstimmung nur schwer möglich ist. Dennoch erscheint es erstrebenswert, daß die Hochschule mit zunehmendem Ausbau ihrer Weiterbildungsaktivitäten, sich den bereits vorzufindenden Koordinationsbemühungen der Erwachsenenbildungsträger anschließt.

Darüber hinaus können (gemäß den Variationen des Kooperationsmodells) Kooperationsformen in gegenseitiger Abstimmung entwickelt werden, indem besondere extra-murale Hochschulangebote über externe Weiterbildungsträger in die Hochschulregion vermittelt werden oder auch qualifizierte

Bausteine externer Träger in das Baukastensystem der Hochschule eingegliedert werden. Diese Aufgaben können strukturell durch eine zentrale Betriebseinheit wahrgenommen werden, in der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktionen der berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtung zentralisiert sind. (Während wissenschaftliche Einrichtungen für das Weiterbildende Studium an deutschen Hochschulen bisher kaum zu finden sind, hat die Einrichtung zentraler Betriebseinheiten mit primär Verwaltungs- und Organisationsfunktionen bereits starke Verbreitung gefunden.)

Die vordringliche und schwierige Aufgabe für das Weiterbildende Studium wird jedoch zunächst sein, eine Integration in die Hochschule zu erreichen, um auf dieser Basis erst dann auch Kooperationsformen nach außen hin auszubauen.

- (5) Die abschließend formulierte Zielsetzung hinsichtlich der Gewährleistung der Freiheit von Lehre, Forschung und Studium auch für die wissenschaftliche Weiterbildung verweist im wesentlichen ebenfalls auf Elemente des Integrationsmodells: nur durch die Eingliederung des Weiterbildenden Studiums in die Gesamtorganisation der Hochschule und durch den Schutz ihrer staatlich garantierten (d.h. nicht zuletzt finanzierten) Unabhängigkeit, kann auch für das Weiterbildende Studium der entsprechende Freiheitsraum gesichert werden. Hierbei ist zu sehen, daß aufgrund seiner Praxisnähe und Praxisrelevanz, wie auch hinsichtlich der Finanzkraft der Teilnehmer und der durch sie repräsentierten Institutionen, gerade das Weiterbildende Studium in besonderem Maße der Gefahr unterworfen ist, in Interessenkonflikte zu geraten und hierüber Freiheitsräume zu verlieren. Nur durch die volle Integration in die Hochschule und die entsprechend formulierte Verantwortlichkeit der bestehenden hochschulinternen Organe

(Hochschulleitung, zentrale Kollegialorgane, Fachbereiche) kann die staatliche Garantie aufrechterhalten bzw. überhaupt in Anspruch genommen werden.

Auf strukturelle Konsequenzen, die sich in diesem Zusammenhang aus Finanzierungsmodalitäten, insbesondere der Frage der Erhebung von Teilnehmergebühren und der Zahlung von Dozentenonoraren ergeben, wurde bereits oben exemplarisch verwiesen (vgl. Kap. 2, Zielsetzung 5).

3.4.2. Struktur von Präferenzmodellen

Im folgenden sollen nun als Konsequenz aus der bisherigen Diskussion verschiedene Strukturmodell dargestellt werden, die den oben formulierten Zielkriterien entsprechen. D.h. es wird nicht davon ausgegangen, daß es nur eine optimale Lösung der Strukturfrage gibt oder eine Lösung von außen vorgegeben werden könnte, sondern, daß die adäquate Struktur letztlich nur entsprechend den jeweils situativen Bedingungen der einzelnen Hochschulen (gewachsene Organisationsstruktur, Personalstruktur, regionale Besonderheiten, Landeshochschulgesetz usw.) und auch nur durch die jeweiligen Hochschulangehörigen und ihre Entscheidungsgremien selbst entwickelt werden kann.

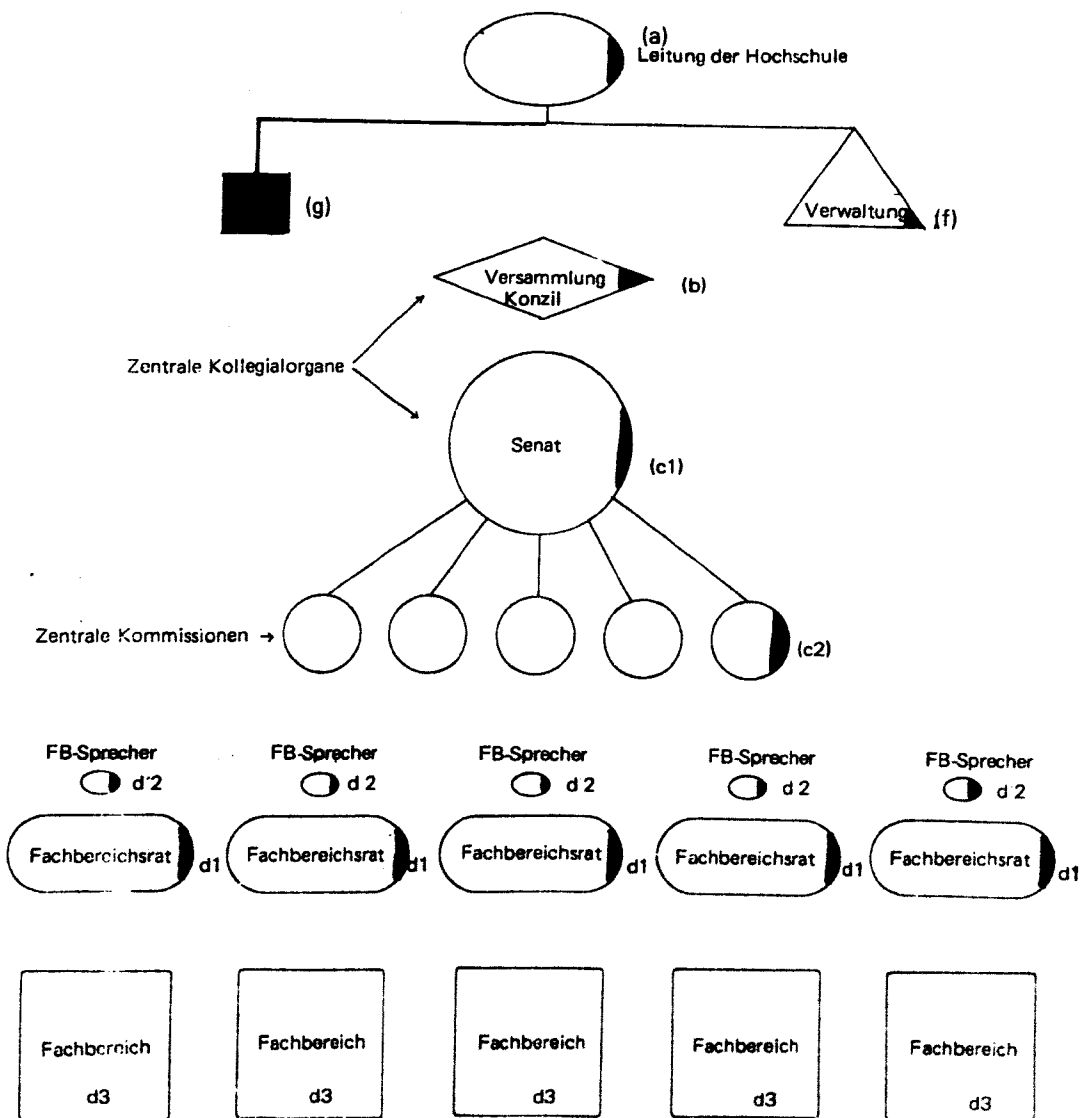
Für einen solchen Entwicklungsprozeß können jedoch die folgenden Alternativen eine Entscheidungsgrundlage bieten. Bei den dargestellten vier Modellen wird von den folgenden Vorgaben ausgegangen:

- (1) Die ganzheitliche Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule bleibt als primäre Zielsetzung erhalten. D.h. die auf Seite 258 dargestellten Empfehlungen zur integrierten Verankerung des Weiterbildenden Studiums auf den verschiedenen Hochschulebenen (von der Ebene der Hochschulleitung bis zur Fachbereichsebene) gelten für alle Modelle.
- (2) Die dargestellten Alternativen unterscheiden sich deshalb im wesentlichen darin, in welcher Form

eigenständige Weiterbildungskapazitäten institutionalisiert werden, an welcher Stelle der bestehenden Hochschulstruktur eine solche Institutionalisierung angesiedelt wird und welche Funktionen diesen weiterbildungsspezifischen Kapazitäten zukommen. Die dargestellten Alternativen sind also Koppelungen des Integrations- und des Institutsmodells.

- (3) Strukturkonsequenzen aus dem Kooperationsmodell werden vorerst in die Betrachtung nicht mit einbezogen, da zunächst die vordringliche Zielsetzung der strukturellen Integration in die Hochschule verfolgt werden soll und erst in zweiter Linie die Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern.

1. Modell



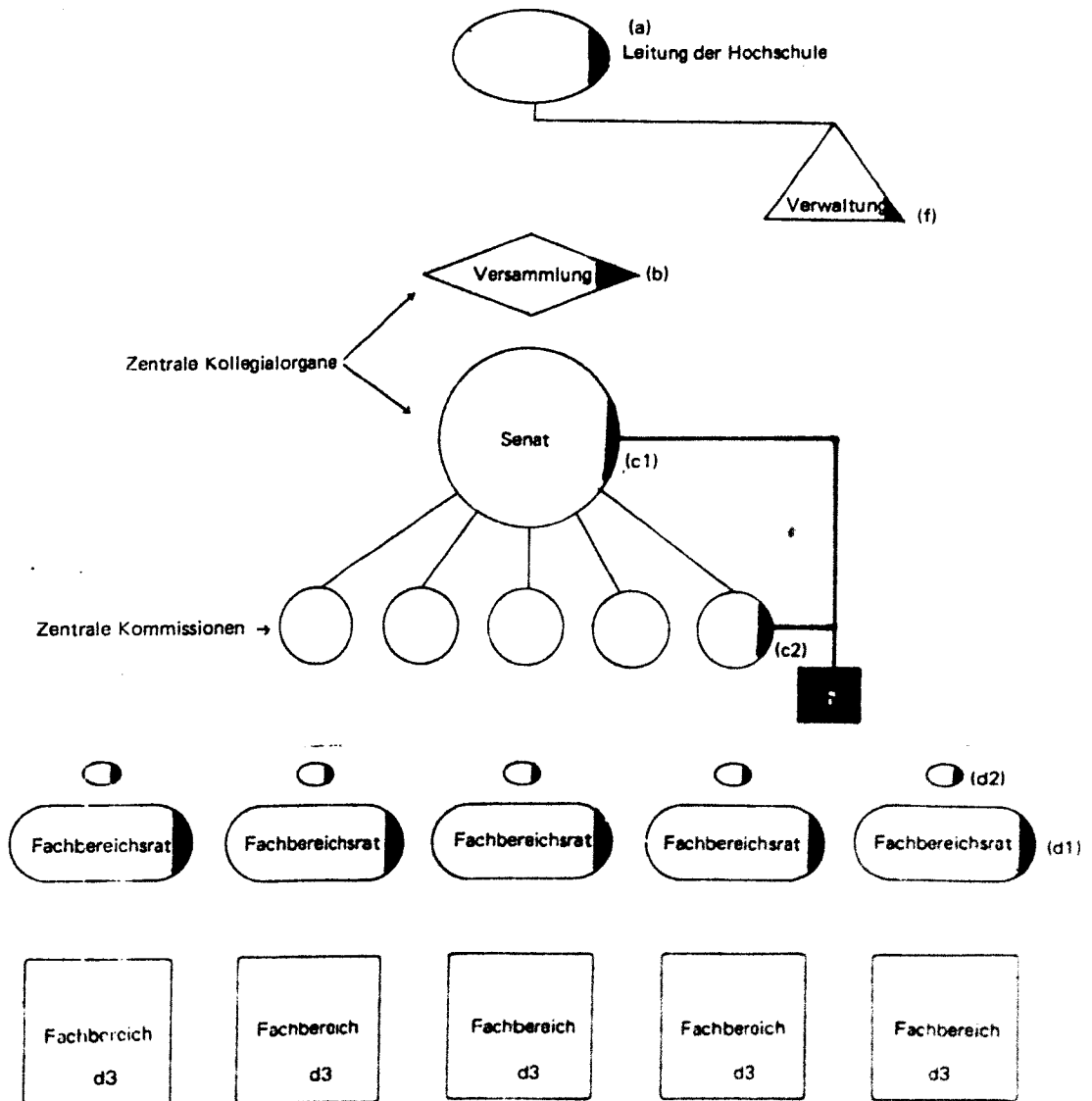
1. Modell

1. Die Integration durch Definition der jeweiligen Zuständigkeit für das Weiterbildende Studium der verschiedenen Hochschulebenen (a bis f) ist gewährleistet (vgl. im Detail Seite 258). D.h. es ist sichergestellt, daß die Entscheidungsgremien der Hochschule die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung des Weiterbildenden Studiums übernehmen und daß die Fachbereichsangehörigen in angemessenem Maße an der Lehre und Forschung für das Weiterbildende Studium beteiligt sind.
2. Der Hochschulleitung wird eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung "Weiterbildung" zugeordnet, in der alle wesentlichen Funktionen zusammengefaßt sind (g).
3. Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung "Weiterbildung" kann in Unterabteilungen aufgegliedert werden:
 - jeweils eine Abteilung für ein spezifisches Berufsfeld (studiengangsbezogen mit wissenschaftlichen Funktionen)
 - eine Abteilung für extra-murale Angebote
 - eine Verwaltungsabteilung.

Der Vorteil dieses Modells ist, daß alle Weiterbildungsfunktionen zentral zusammengefaßt sind und eine Kooperation erleichtert wird.

Der wesentliche Nachteil ist, daß eine solche Einheit außerhalb der Fachbereichsebene und damit außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs angesiedelt ist, daß damit die weiterbildungsspezifische Forschung und Lehre - wenn diese Begriffe überhaupt einer solchen Einrichtung zugestanden werden - dann außerhalb der Fachbereiche und außerhalb ihrer Kontrolle stattfindet.

2. Modell



2. Modell

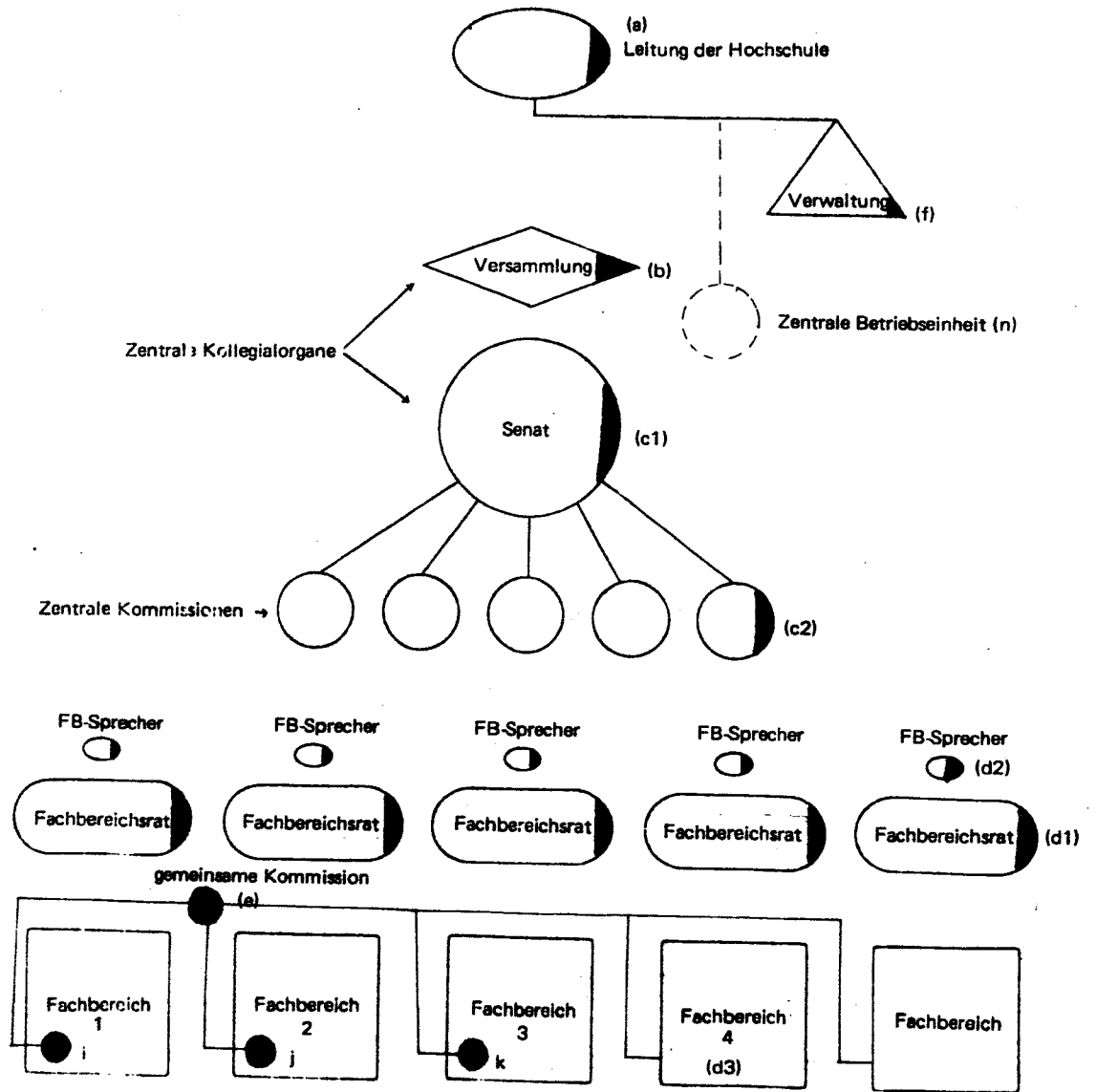
1. Die Integration auf allen Hochschulebenen a bis f ist wie im Modell 1 gewährleistet.
2. Modell 2 unterscheidet sich von Modell 1 darin, daß die zentrale wissenschaftliche Einrichtung (h) nicht der Hochschulleitung unterstellt, sondern der Zuständigkeit eines zentralen Kollegialorgans (Senat) zugeordnet wird.¹⁾ Entsprechend kann auch eine zentrale Kommission (C 2) dieses Organs mit Kontrollfunktionen betraut werden.²⁾

Durch diese Konstruktion ist zwar eine größere Nähe zur Fachbereichsebene erreicht. Die Fachbereiche haben über ihre Repräsentation in dem zentralen Kollegialorgan (Senat) größere Kontroll- und Entscheidungsmöglichkeiten. Die wissenschaftlichen Funktionen - Lehre und Forschung - für das Weiterbildende Studium bleiben jedoch von den für diese Funktionen zuständigen Fachbereichen weiterhin weitgehend isoliert. Eine solche Einrichtung bliebe (wie alle bisherigen zentralen Einrichtungen - etwa hochschuldidaktischen Zentren) in der Hochschule zweitrangig neben dem "eigentlichen" Hochschulbetrieb. Sie liefert auf Fachbereichsebene das Alibi, daß die Aufgaben des Weiterbildenden Studiums ja bereits durch die bestehende Einrichtung wahrgenommen werden und diesem auch weitgehend überlassen werden können.

- 1) Es kann an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, daß nach einzelnen Hochschulgesetzen der Länder - etwa dem Bayerischen - eine Anbindung zentraler Einrichtung an ein zentrales Kollegialorgan nicht vorgesehen ist, abweichend vom Hochschulrahmengesetz. Nach Bayer. Hochschulgesetz (Art. 22) stehen zentrale Einrichtungen unter Verantwortung der Hochschulleitung.
- 2) Die Realisierung einer solchen Struktur wird zur Zeit an der Techn. Universität Hannover verfolgt.

Für beide Modelle 1 und 2 gilt das Problem, daß bei dem (zu erwartenden) Ausbau und der wachsenden Bedeutung des Weiterbildungssektors, die Unterabteilungen einer solchen Einrichtung expandieren könnten, also z.B. die verschiedenen Abteilungen, die Studiengänge für jeweilige Berufsfelder zu betreuen hätten, sich zu einer Art Mini-Fachbereiche auswachsen könnten und damit allmählich eine "Hochschule" innerhalb der Hochschule sich herausbilden würde. (In Augsburg ist der Weiterbildungsstudiengang "Management" heute nach zweijähriger Einführungsphase hinsichtlich der Studentenzahlen bereits der viertgrößte Studiengang von 21 angebotenen.)

3. Modell



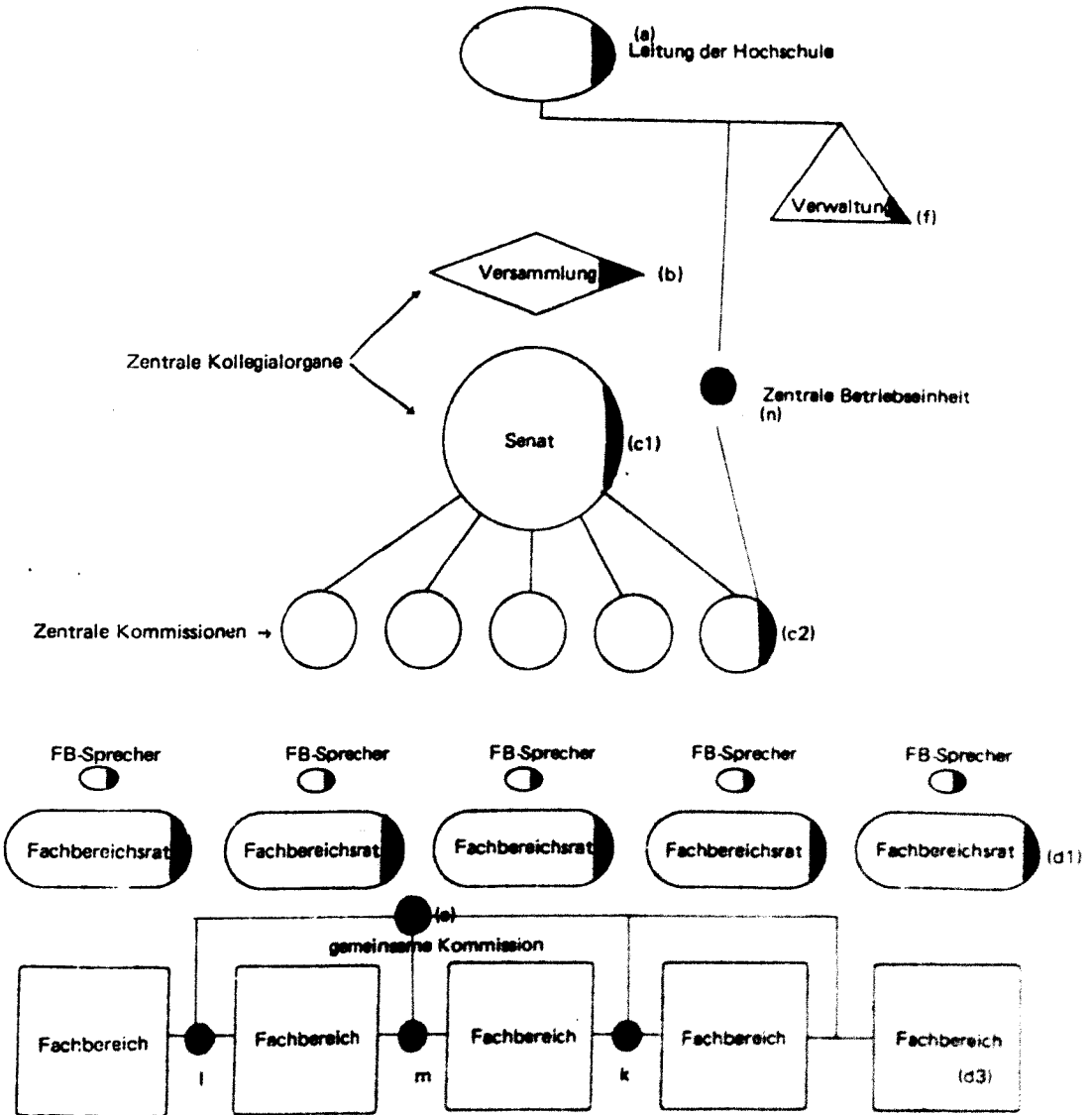
3. Modell

1. Die Integration auf allen Hochschulebenen ist wie in den Modellen 1 und 2 gewährleistet.
2. Nach diesem Modell ist in dem jeweils für ein bestimmtes Berufsfeld vordringlich zuständigen Fachbereich ein wissenschaftliches Institut (i - k) vorgesehen, das die besonderen Belange des Weiterbildenden Studiums studiengangsspezifisch in Forschung und Lehre wahrnimmt.
3. Die für das Weiterbildende Studium anfallenden Verwaltungsaufgaben sind, soweit sie nicht von dem bestehenden Verwaltungsapparat übernommen werden können, entweder direkt im Institut oder durch die Fachbereichsverwaltung zu erledigen. Sie können auch zentral für verschiedene Weiterbildungsgänge in einer zentralen Betriebseinheit (n) zusammengefaßt werden.
4. Das Institut entspricht bisherigen Fachbereichsinstituten mit gleichen Rechten und Pflichten. Die Koordination mit den übrigen Fachbereichsaktivitäten geschieht über den Fachbereichsrat und fachbereichsinterne Kontakte. Eine Kooperation kann über gemeinsame Forschungsprojekte stattfinden. Auch können an der Leitung des Instituts rottierend die übrigen Hochschullehrer des Fachbereichs beteiligt werden. Möglichkeiten der vorübergehenden, z.B. semesterweisen Mitarbeit sonstiger Fachbereichsangehöriger über Vollzeit- oder Teilzeitabstellung, projekt- oder lehrauftragsgebunden usw. sind offen.
5. Die Koordination zwischen den einzelnen Instituten (i - k) geschieht über eine gemeinsame Kommission (e), diese kann ebenfalls noch auf Fachbereichsebene angesiedelt sein oder auch wie im Modell 2 einem zentralen Kollegialorgan zugeordnet sein (C2).

Der Vorteil dieses Modells ist, daß Weiterbildung als wissenschaftliche Aufgabe integriert in die Fachbereiche betrieben wird und dort als gleichrangige Hochschulaufgabe auch institutionell entsprechend verankert ist.

Der Nachteil besteht darin, daß durch die enge Zuordnung der berufsfeldbezogenen Institute für Weiterbildung zu einzelnen Fachbereichen, die bisherigen, eher monodisziplinären und wissenschaftsspezifischen Orientierungen und Gepflogenheiten des jeweiligen Fachbereichs auch auf die Ausgestaltung der zugeordneten weiterbildenden Studiengänge durchschlagen werden. Es besteht die Gefahr, daß Innovationsspielräume für einen neuartigen Aufbau wissenschaftlicher Weiterbildung, etwa für die Herstellung eines disziplinär unvorbelasteten Berufsfeldbezuges, eingeengt, wenn nicht verhindert werden.

4. Modell



4. Modell

1. Die Integration auf allen Hochschulebenen ist wie in den vorangegangenen Modellen gewährleistet.
2. Auf Fachbereichsebene werden fachbereichsübergreifende Institute pro Weiterbildungsstudiengang errichtet (l, m, k).
3. Die Koordination zwischen den verschiedenen Instituten geschieht über eine gemeinsame Kommission, die interdisziplinär besetzt ist (e). Diese kann ggf. auch einem zentralen Kollegialorgan zugeordnet werden.
4. Die verschiedenen Verwaltungsaufgaben, insbesondere Teilnehmeransprache, Programmdruck und -versand, Zulassung und Immatrikulation usw. werden in einer Betriebseinheit zentralisiert, die der Hochschulleitung oder wenn möglich einem zentralen Kollegialorgan zugeordnet ist (h). U.U. können in einer solchen zentralen Einheit auch gemeinsame weiterbildungsspezifische Forschungsaufgaben, z.B. der Entwicklung neuer Weiterbildungskonzeptionen, der Bildungsökonomie und -planung, durchgeführt werden. Es handelt sich dann um eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung mit entsprechenden Konsequenzen für die Qualifikationsanforderungen an das Personal.

Da an vielen Universitäten bereits zentrale Betriebseinheiten bestehen (mit der primären Funktion der Vermittlung extra-muraler Angebote) erscheint es oft naheliegend, wissenschaftliche Funktionen für das Weiterbildende Studium zunächst auch hier anzusiedeln. Dies ist in Augsburg geschehen. Dabei hat sich gezeigt, daß eine so außerhalb der Fachbereiche vorgenommene Entwicklung und Etablierung des Weiterbildenden Studiums auf kaum überwindbare Widerstände

seitens der Fachbereichsangehörigen stößt und die nachträgliche Integration des Weiterbildenden Studiums in die Fachbereiche von außen, d.h. von einer zentralen Betriebseinheit her, nur sehr schwer zu erreichen ist. Deshalb sollte bereits bei der innovativen Entwicklung Weiterbildender Studien die strukturelle Einbindung in die Fachbereiche und die entsprechende Partizipation der Fachbereichsangehörigen von Anbeginn an gesichert sein, allerdings unter Gewährleistung des fachbereichsübergreifenden interdisziplinären Anspruchs und eigenständiger, weiterbildungsspezifischer Kapazitäten. Die Konstruktion dieses Modells hat den Vorteil, daß sowohl die Integration auf Fachbereichsebene gewährleistet ist, wie auch fachbereichsübergreifende Bezüge und weiterbildungsspezifische Innovationen erleichtert werden. Der Nachteil besteht in der Ungewöhnlichkeit und Neuartigkeit der Konstruktion, die deshalb verstärkte Widerstände erwarten läßt.

4. Strukturvorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes (BHG)
vom 8. Dezember 1978

Im folgenden soll eine Analyse des BHG nach den dort möglichen bzw. vorgesehenen strukturellen Ansatzpunkten für eine Eingliederung des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule durchgeführt werden. Eine Analyse des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in diesem Sinne erscheint an dieser Stelle nicht sinnvoll, da eine strukturelle Verankerung des Weiterbildenden Studiums in der Hochschule sich zunächst an den jeweils bereits vorliegenden Ländergesetzen orientieren muß. Erst unter der Voraussetzung, daß diese den Anforderungen des Weiterbildenden Studiums nicht gerecht werden, wären die von den Ländergesetzen abweichenden Möglichkeiten des Hochschulrahmengesetzes für eine eventuelle Novellierung in Betracht zu ziehen. Mit geringen Ausnahmen sind jedoch die folgenden Bestimmungen und Möglichkeiten auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder analog enthalten. Die folgende Selektion geschieht in der Reihenfolge der Paragraphen des Bayerischen Hochschulgesetzes. Es handelt sich hierbei zunächst lediglich um eine Auflistung sämtlicher Vorgaben des Gesetzestextes, die eine strukturelle Verankerung des Weiterbildenden Studiums betreffen können: ¹⁾

(1) Art. 2 Abs. 3 formuliert zunächst die grundlegenden Aufgaben

Die Hochschulen dienen dem Weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung; sie sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

1) Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen werden in einer Übersicht auf Seite 288 zusammenfassend dargestellt.

- (2) Art. 7 führt aus, daß als Gegenstand der Forschung in den Hochschulen vor allem auch die "Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen ..., die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können." Durch den engen Kontakt zur beruflichen Praxis steht gerade dieser Forschungsschwerpunkt in engem Zusammenhang mit dem Weiterbildenden Studium.
- (3) Art. 8 (Abs. 1) fordert die Erstellung von Hochschulentwicklungsplänen für einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Fortschreibung alle zwei Jahre. In diesen Entwicklungsplänen wäre entsprechend rechtzeitig dem Weiterbildenden Studium Rechnung zu tragen. Hierüber entscheidet der Senat (vgl. Art. 19, Abs. (1) 5.).

Das 3. Kapitel regelt im einzelnen Aufbau und Organisation der Hochschulen.

- (4) Art. 14 definiert die Aufgaben des Präsidenten:
Nach Abs. (4) ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Zustände zu beseitigen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Beschlüsse eines Kollegialorgans vorzunehmen. Inwiefern hiervon auch die Belange des Weiterbildenden Studiums betroffen sind, wäre im einzelnen zu prüfen. (Eine Rechtswidrigkeit könnte sich z.B. aus der Nicht-Einlösung des gesetzlichen Weiterbildungsauftrages ergeben. Sofern die zentralen Kollegialorgane Beschlüsse zum Weiterbildenden Studium treffen, ergibt sich hieraus die Verpflichtung des Präsidenten für ihre Einlösung Sorge zu tragen.)
- (5) Nach Art. 15 leiten die Vizepräsidenten ständige Kommissionen und unterstützen hierdurch den Präsidenten. Sofern mit den Belangen des Weiterbildenden Studiums

eine dieser Kommissionen oder auch eine spezielle Kommission (vgl. 14) betraut ist, ergibt sich hierüber auch die Zuständigkeit des Vizepräsidenten.

- (6) Nach Art. 18 beschließt die Versammlung über die Grundordnung. Sie beschließt also auch über eine Festlegung im Bezug auf das Weiterbildende Studium.
- (7) Nach Art. 19 beschließt der Senat über folgende Punkte, die das Weiterbildende Studium im wesentlichen betreffen können:
- Entwicklungsplan (5.)
 - Vorschläge zur Gliederung der Hochschule (6.)
 - Forschungsschwerpunkte (7.)
 - Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtung des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Hochschule (9.)
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (11.)
 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (12.)
- In diese Grundsatzentscheidungen kann jeweils das Weiterbildende Studium mit einbezogen werden.
- (8) Art. 20 Satz 1: "Versammlung und Senat können beratende Ausschüsse einsetzen". Diese können mit besonderen Aufgaben für das Weiterbildende Studium betraut werden.
- (9) Art. 21 grenzt die Anzahl und inhaltliche Schwerpunkte der Ständigen Kommission ein. Das Weiterbildende Studium wäre hiernach ebenfalls über diese definierten Kommissionen abzuhandeln. Die Einrichtung einer speziellen Ständigen Kommission für Weiterbildung ist hiernach nicht vorgesehen.

- (10) Art. 22 trennt "zentrale Einrichtungen" (als potentielle Organisationseinheit auch für das Weiterbildende Studium) einmal in wissenschaftliche Einrichtungen und zum anderen in Betriebseinheiten. Zentrale Einrichtungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus außerhalb eines Fachbereiches errichtet. Sie stehen unter der verantwortlichen Leitung der Hochschule.

Das Bayerische Hochschulgesetz ist also hier enger als das Hochschulrahmengesetz, das auch eine Verantwortlichkeit eines zentralen Kollegialorgans vorsieht (§ 66 Abs. (2)).

- (11) Art 24 regelt die Aufgaben der Fachbereiche. Hierbei wird eindeutig die Verantwortung der Fachbereiche für die Durchführung des Unterrichts, für die wissenschaftliche Forschung, wie auch für Prüfungen zum Ausdruck gebracht. Hiermit ist auch die Verantwortung der Fachbereiche für das Weiterbildende Studium formuliert.
- (12) Nach Art. 27 vollzieht der Fachbereichssprecher (Dekan) die Beschlüsse des Fachbereichsrats sowie die ihm vom Fachbereichsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Hierunter könnte auch eine vom Fachbereichsrat zugewiesene Zuständigkeit für das Weiterbildende Studium fallen.
- (13) Art 29 sieht vor, daß für Aufgaben, für deren Durchführung in größerem Umfange, auf Dauer Personal- und Sachmittel des Fachbereiches ständig bereitgestellt werden müssen (z.B. das Weiterbildende Studium), "wissenschaftliche Einrichtungen" oder "Betriebseinheiten" gebildet werden können. Diese können ausdrücklich sowohl einem als auch mehreren Fachbereichen zugeordnet werden.

Bisherige Folgerungen

- a. Geht man nun davon aus, daß nach dem Bayer. Hochschulgesetz die Zuständigkeit für Lehre, Forschung und

Prüfung bei dem Fachbereich liegt, so wären Einrichtungen für das Weiterbildende Studium auf Fachbereichsebene anzusiedeln (also nicht wie zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zuzuordnen).

- b. Geht man weiterhin von der Voraussetzung aus, daß eine solche Einrichtung für weiterbildungsspezifische Lehre und Forschung zuständig ist, diese vorbereitet und durchführt, so kann es sich nur um eine wissenschaftliche Einrichtung handeln, nicht um eine Betriebs-einheit.
- c. Schließt man sich schließlich der Forderung nach Berufsfeldbezogenheit an, so muß es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung handeln, die gemäß Art. 29 (1) mehreren Fachbereichen zugeordnet ist.

(14) Die zuletzt formulierte Folgerung kann ihre Ergänzung in Art. 30 finden:

Hiernach können für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern gemeinsame Kommissionen gebildet werden.

"(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fachbereiche, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden. Für die Zusammensetzung gilt Art. 28 Abs. 2 entsprechend."

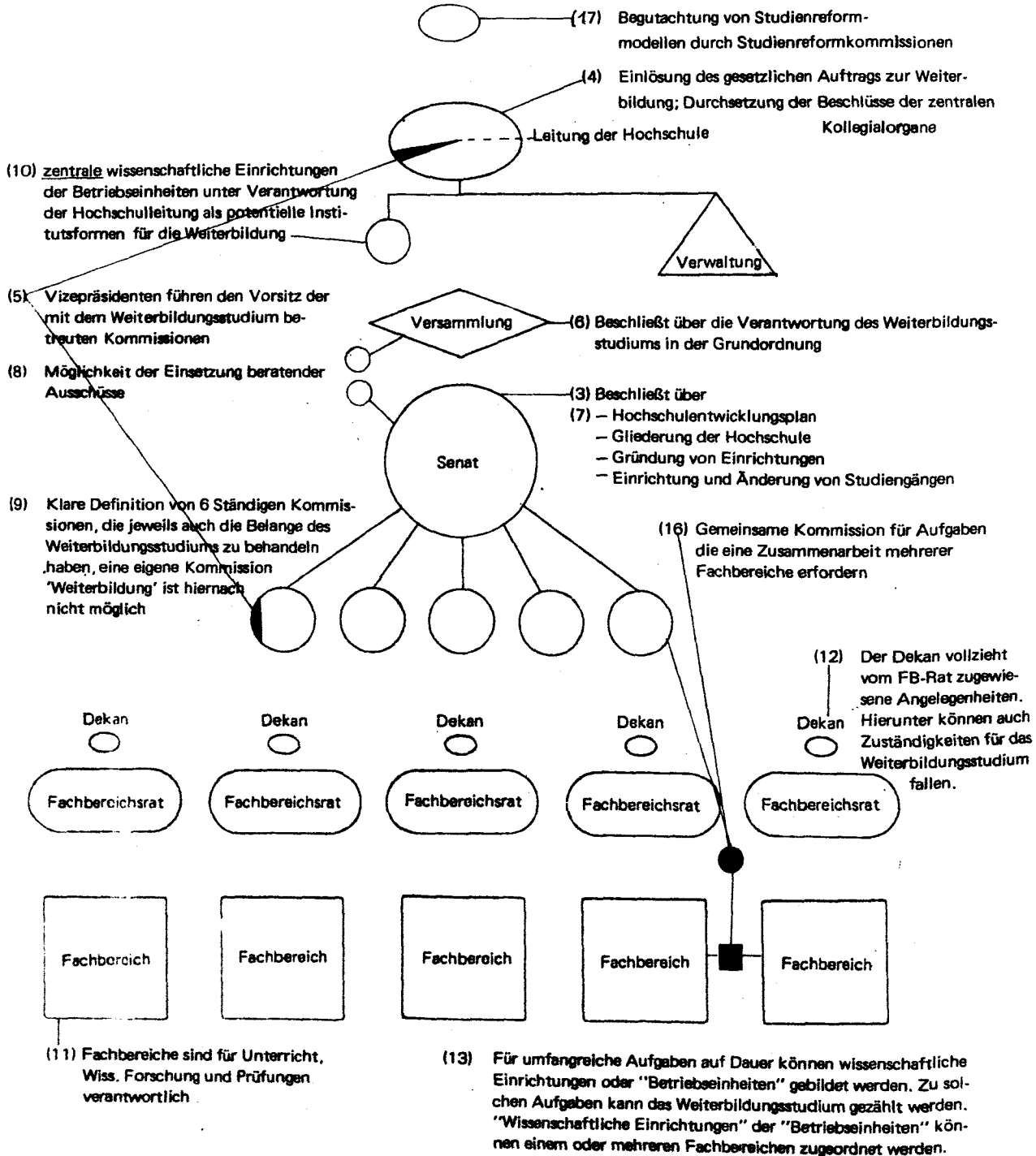
Eine solche Kommission scheint speziell für die Belange weiterbildender Studiengänge zugeschnitten. Sie kann einer wissenschaftlichen Einrichtung für einen Weiterbildenden Studiengang oder mehreren zugeordnet werden. Da gemeinsame Kommissionen gemäß Satz 2 auch durch den Senat gebildet werden können, könnte hiermit auch ein

auf Senatsebene angesiedeltes Koordinations- und Kontrollgremium für das Weiterbildende Studium mit Vorsitz eines Vizepräsidenten eingerichtet werden.

- (15) Art. 45a betont, daß mit der Neuordnung der Hochschule durch das Bayerische Hochschulgesetz insbesondere auch die "Aufstellung und Durchführung fachbereichs- ... übergreifender Forschungs- und Lehrprogramme gewährleistet werden soll." Diese Forderung kommt dem Anspruch der Berufsfeldorientierung im Weiterbildenden Studium, wie oben dargestellt, entgegen.
- (16) Art. 61 Abs. 8 bezieht sich direkt auf das Weiterbildende Studium:
"Beim Weiterbildenden Studium (Art. 2 Abs. 3) sollen die Veranstaltungen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das Weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen."
Er hebt ebenfalls die Forderung nach Berufsorientierung hervor, wie auch den Anspruch nach Abstimmung mit dem übrigen Lehrangebot des Ausbildungsstudiums (vgl. Zielsetzungen 2 und 4).
- (17) Art. 66 legt fest, daß die Erprobung von Reformmodellen nach einer festgelegten Frist durch die zuständige Studienreformkommission begutachtet werden soll. Die genaue Aufgabenstellung einer solchen Kommission, die auch für die Einführung neuer Weiterbildungsstudiengänge zuständig wäre, ist in Art. 66a geregelt.
- (18) Art. 72 legt fest, daß für das Studium und die Hochschulprüfungen von Studierenden keine Gebühren erhoben werden.

STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Nähere Bestimmung der Hochschulaufgaben durch Rechtsverordnung



Das Bayerische Hochschulgesetz bietet in seiner heutigen Fassung alle Möglichkeiten, um sowohl eine durchgängige Integration des Weiterbildenden Studiums in die bestehenden Hochschulstrukturen als auch die institutionelle Absicherung durch spezifische Weiterbildungseinrichtungen zu erreichen. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung eines Strukturentwurfs liegt, abgesehen von den ministeriellen Genehmigungsrechten, bei den zentralen Kollegialorganen (Versammlung: Grundordnung/Senat: Grundsatzentscheidungen). Sie wird sich im Rahmen eines der vier oben dargestellten Präferenzmodellen bewegen müssen.

Ob es zu einer solchen Entscheidung kommt, ist jedoch abhängig von der Frage, inwiefern die Hochschulen den gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung auch tatsächlich ernst nehmen bzw. zur Einlösung dieses Auftrages angehalten werden können, inwiefern auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die die Realisierung eines solchen Reformprojektes kaum Aussichten hat.

ZUSAMMENFASSENDE STELLUNGNAHME

Die Aufnahme des Weiterbildenden Studiums in den Aufgabenkatalog der Hochschule ist eines der Reformelemente des Hochschulrahmengesetzes. Eine solche Innovation kann in den Hochschulen nur Eingang finden und Bestand erhalten, wenn das Weiterbildende Studium auch strukturell und organisatorisch in der Hochschule verankert werden kann:

- (I) Eine Integration als originäre Hochschulaufgabe kann das Weiterbildende Studium nur erreichen, wenn die angemessene Wahrnehmung der Belange des Weiterbildenden Studiums auf allen Hochschulebenen gewährleistet und die jeweilige Zuständigkeit klar definiert ist. Dies betrifft die Zuständigkeit
- der Leitung der Hochschulen
 - der zentralen Kollegialorgane
 - der Fachbereiche
 - der Verwaltung.
- (II) Im Aufgabenkatalog der Leitung der Hochschulen muß die Verantwortung für das Weiterbildende Studium deutlich formuliert werden. Hier empfiehlt sich u.a. die spezielle Beauftragung eines Vizepräsidenten (Prorektors).
- In Augsburg ist ein Vizepräsident zuständig für die Belange des Weiterbildenden Studiums. Er vertritt diese Aufgabe vor allem auch als Vorsitzender der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende. Sofern für das Weiterbildende Studium eine eigene "Gemeinsame Kommission" errichtet wird (vgl. III), wäre auch hier der Vizepräsident als Vorsitzender naheliegend, um die Verbindung zur Hochschulleitung aufrecht zu erhalten.
- (III) Die zentralen Kollegialorgane sind einerseits für die explizite Fortschreibung des Weiterbildenden Studiums in der Grundordnung zuständig (Versammlung, Konzil). Sie treffen andererseits Grundsatzentscheidungen über Hochschulentwicklung, Errichtung von Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsein-

heiten und gemeinsamen Kommissionen, über Fragen der Forschung und des Prüfungswesens (Senat). Hier empfiehlt sich insbesondere die Errichtung einer gemeinsamen Kommission, die für die fachbereichsübergreifenden Belange des Weiterbildenden Studiums und deren Koordination zuständig ist und die anstehenden Grundsatzentscheidungen vorbereitet. Den Vorsitz übernimmt ein Vizepräsident (siehe II).

(IV) Für die Integration des Weiterbildenden Studiums in die Hochschule wird besonders auf Fachbereichsebene eine klare Regelung der Entscheidungskompetenzen der Organe (Fachbereichsrat, -sprecher) sowie Form und Ausmaß der Beteiligung der einzelnen Fachbereichsangehörigen erforderlich.

1. Der Integration des Weiterbildenden Studiums in die Fachbereiche kommt insofern besondere Bedeutung zu, als in ihren Kompetenzbereich die Zuständigkeit für Forschung und Lehre fällt und die Hochschullehrer auch die Forschung und Lehre für das Weiterbildende Studium tragen sollen. Ist diese Zuständigkeit des Fachbereiches nicht auch für das Weiterbildende Studium gewährleistet (etwa durch Ausgliederung des Weiterbildenden Studiums an eine zentrale Einrichtung), bleibt damit das Weiterbildende Studium auch aus dem eigentlichen wissenschaftlichen Bereich der Hochschule ausgegliedert, eine Beteiligung der Hochschullehrer bleibt, da nicht direkt zu ihren Fachbereichsaufgaben gehörend, sekundär und nebenamtlich. Wesentliche Voraussetzung für die integrierte Wahrnehmung des Weiterbildenden Studiums als originäre Hochschulaufgabe jedoch ist, daß die angemessene Beteiligung der Hochschullehrer gesichert ist.

Diese Beteiligung zu erreichen, hat sich in Augsburg bisher als eine der wesentlichen Schwierigkeiten des Innovationsprozesses erwiesen. Sie dürften nicht zuletzt darin begründet sein, daß das Weiterbildende Studium in einer zentralen Einrichtung entwickelt wurde und von daher eine Identifikation der Fachbereichsangehörigen von vorneherein strukturell behindert wurde.

2. Neben der integrativen Verankerung wird es jedoch auch notwendig, daß für die besonderen Belange und Anforderungen des Weiterbildenden Studiums (innovatorische Entwicklung, Berufsfeldanalyse, Konzipierung berufsfeldorientierter Curricula, erwachsenengemäße Didaktik und Studienorganisation, berufs- und problembezogene Forschung und Lehre usw.) auch spezialisiertes Hochschulpersonal zur Verfügung steht, das sich diesen neuen, weiterbildungsspezifischen Anforderungen hauptamtlich, also nicht nur in Nebenbeschäftigung, widmen kann. Es wird empfohlen, daß ein solches Personal, das sich zunächst vordringlich mit der innovatorischen Konzeptionsentwicklung, dann auch mit der anfallenden Forschung und Lehre für das Weiterbildende Studium befaßt, in einer wissenschaftlichen Einrichtung auf Fachbereichsebene konzentriert wird. Sofern der Berufsfeldbezug eine fachbereichsübergreifende, interdisziplinäre Orientierung verlangt, erscheint die Zuordnung eines solchen Instituts zu mehreren Fachbereichen sinnvoll. In jedem Falle ist eine enge Kooperation zwischen einer solchen Weiterbildungseinrichtung mit den übrigen Fachbereichsangehörigen (über gemeinsame Konzeptions- und Projektarbeit, u.U. über Beteiligung an der Institutsleitung oder zeitweise Abordnung) sicherzustellen. Unter der Voraussetzung, daß für unterschiedliche Berufsfelder weiterbildende Studien (-gänge) angeboten werden, können hierfür auch jeweils eigene wissenschaftliche Einrichtungen vorgesehen werden.

Eine institutionelle Absicherung der besonderen Anforderungen des Weiterbildenden Studiums durch hauptamtliches Personal hat sich in Augsburg als unumgänglich erwiesen. Die Selbständigkeit einer solchen organisatorischen Entwicklungseinheit läßt Denkprozesse zu, die sich von traditionellen (Fachbereichs-) Gepflogenheiten lösen können, und wirkt durch die Möglichkeit hauptamtlichen Engagements als Innovationskern. Gleichzeitig hat sich aber auch gezeigt, daß eine Ansiedlung einer solchen Institution außerhalb der Fachbereiche, wie in Augsburg, eine nachträgliche Integration in die Fachbereiche außerordentlich erschwert.

- (V) Die Verwaltungsfunktionen für das Weiterbildende Studium sind soweit wie möglich ebenfalls durch den bestehenden Verwaltungsapparat abzudecken. Darüber hinaus werden insbesondere in der Innovationsphase Aufgaben anfallen, die nur durch eigene weiterbildungsspezifische Verwaltungskapazitäten erledigt werden können (vgl. Berichtsteil zu Verwaltungsverfahren). Hierfür empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Betriebseinheit. Die Aufgabenstellung einer solchen zentralen Betriebseinheit umfaßt, neben der administrativen Entlastung des (oder der) wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtung(en) und der Koordination fachbereichsübergreifender Organisationsfragen, vor allem
- die Organisation der Beteiligung der Hochschulen an extra-muralen Veranstaltungen der Weiterbildung
 - sowie die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für das Hochschulpersonal.